

Die Emanzipation der Juden im Königreich Westfalen (1807—1813)*

In den Jahrzehnten zwischen dem Ausbruch der Französischen Revolution und dem Beginn der Restauration überschritt Deutschland die Schwelle zur Moderne. Der Übergang vom ständisch-korporativen zum bürokratisch-konstitutionellen Staat, von der adeligen Privilegien- zur bürgerlichen Klassengesellschaft, von einer agrarisch-frühkapitalistischen zur kapitalistisch-industriellen Welt erfuhr in dieser Zeit des Umbruchs eine bedeutsame Beschleunigung. Impulse von außen wie das Revolutionsgeschehen in Frankreich oder die Ausbreitung der Napoleonischen Herrschaft in Europa verstärkten den Prozeß des sozialen Wandels, dem bereits Absolutismus und Aufklärung den Weg geebnet hatten. Mit der Auflösung der alteuropäischen und der Herausbildung einer modernen Gesellschaftsordnung veränderte sich auch die Situation der jüdischen Minderheit grundlegend. Sie trat aus ihrer jahrtausendalten sozialen Randexistenz heraus und integrierte sich allmählich in die entstehende bürgerliche Gesellschaft. Dieser Prozeß verlief, wie der soziale Wandel insgesamt, nicht gradlinig; in einigen Fällen kam er schnell, in anderen nur langsam voran, er brach ab, stagnierte oder kehrte sich sogar um. Besondere Probleme warf die bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden in Deutschland auf. Sie erfolgte nicht durch einen einzigen Gesetzgebungsakt, sondern erstreckte sich über Jahrzehnte. Zu den ersten Emanzipationsgesetzen auf deutschem Boden kam es unter französischem Einfluß in der Rheinbundzeit. Mit ihr erreichte die Behandlung der Judenfrage eine neue Stufe. Unter dem Einfluß der französischen Machtexpansion, der das Alte Reich zum Opfer gefallen war, hatten sich die Voraussetzungen für tiefgreifende Reformen verbessert; das Napoleonische Frankreich übte starken Einfluß aus; wie im Kaiserreich beherrschte während der Reformzeit auch in Deutschland der bürokratische Absolutismus das Feld; der Staat übernahm die Initiative. Doch blieben die regionalen Unterschiede beträchtlich. Die Skala reichte vom völligen Verzicht auf Veränderung des überlieferten Judenrechts bis zur Gewährung der uneingeschränkten bürgerlichen und staatsbürgerlichen Gleichberechtigung. Nach dem Merkmal der Reformbereitschaft lassen sich die rheinbündischen Staaten einschließlich der von Frankreich annektierten deutschen Gebiete in vier Gruppen einteilen.¹

* Diese Darstellung beruht auf Archivstudien, die mit finanzieller Unterstützung der Stiftung Volkswagenwerk durchgeführt wurden.

¹ Zur Emanzipationsproblematik allgemein vgl. zuletzt besonders *Reinhard Rürup*, *Emanzipation und Antisemitismus. Studien zur »Judenfrage« der bürgerlichen Gesellschaft*, Göttingen 1975; *Jacob Katz*, *Zur Assimilation und Emanzipation der Juden. Ausgewählte Schriften*, Darmstadt 1982. Zur Begriffsgeschichte vgl. außer Rürup den Artikel »Emanzipation« von *Karl Martin Grass/Reinhard Koselleck* in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hrsg. von *Otto Brunner u. a.*, Bd. 2: E—G, Stuttgart 1975, S. 153—197. — Über Rheinbundreformen als Modernisierungsprozeß vgl. zusammenfassend: *Hel-*

Für einige nord- und mitteldeutsche Staaten wie zum Beispiel die beiden Herzogtümer Mecklenburg oder das Königreich Sachsen bestand keine drängende Notwendigkeit für Reformen. Hier hatten sich die territorialen Umwälzungen von Säkularisation und Mediatisierung nicht ausgewirkt; der Anpassungsdruck der französischen Politik war der geographischen Lage wegen verhältnismäßig gering. Im wesentlichen blieb alles beim alten: die landständischen Verfassungen, der rückständige Verwaltungsaufbau, das überholte Finanzwesen und auch die seit alters her überlieferten Judenordnungen. Während der Herzog von Mecklenburg sich immerhin um eine rechtliche Besserstellung der Juden bemühte, aber am Widerstand der Ritterschaft scheiterte, unternahm die sächsische Regierung kaum etwas; sie hielt sogar an dem im übrigen Deutschland fast ganz abgeschafften Leibzoll fest.²

Die meisten süddeutschen Mitgliedstaaten des Rheinbundes wie Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau standen vor der schwierigen Aufgabe einer völligen staatlichen Neuordnung. Hier hatte die territoriale Revolution gleich zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Landkarte am stärksten verändert. Die arrondierten und souverän gewordenen Mittelstaaten sahen sich gezwungen, innerhalb ihres Territoriums Verwaltung und Recht zu vereinheitlichen. Neben dem Herrschaftsinteresse Napoleons verwies die Verbreitung des aufgeklärt-rationalistischen Denkens bei Fürsten und Regierungsbeamten auf das französische Vorbild. Der Untergang des Alten Reiches, die Auflösung der Stände und die nahezu uneingeschränkte Herrschaft des bürokratischen Absolutismus hatten günstige Voraussetzungen für grundlegende Erneuerungen geschaffen. Manche Hindernisse blieben jedoch bestehen, einige Schwierigkeiten erwiesen sich als unüberwindbar. Nicht alle Reformprojekte konnten verwirklicht werden. Viele blieben auf halbem Wege oder ganz stecken, andere gelangten erst in der nachnapoleonischen Zeit zur Durchführung. Gerade gegenüber der jüdischen Minderheit erwiesen sich hartnäckige Vorurteile nicht nur in den unteren und mittleren Bevölkerungsschichten, sondern auch innerhalb der aufgeklärten Reformbürokratie als Hemmnis. Nassau, Hessen-Darmstadt und Württemberg gelang es nicht, eine für das gesamte Staatsgebiet einheitliche Judengesetzgebung durchzusetzen. Diese Staaten lockerten durch administrative Maßnahmen die gesetzlichen Beschränkungen für Juden vielfach auf, ohne jedoch die alten Rechtsgrundsätze ganz preiszugeben. In Bayern hingegen kam es, allerdings erst im Juni 1813, zu einer einheitlichen Regelung für das ganze Königreich. Alle ansässigen Juden erhielten die bayerische Staatsbürgerschaft. Ein Teil der diskriminierenden Rechtsbestimmungen wurde außer Kraft gesetzt, andere blieben bestehen, insbesondere die Judenmatrikel. Einen Schritt weiter als die bayerische ging die badische Regierung. Sie erklärte in den Jahren 1807 bis 1809 die Juden zu erbfreien Staatsbürgern, bewilligte ihnen die allgemeine bürgerliche Gleichberechtigung, nicht jedoch das volle Gemeindebürgerrecht. Auch die liberale badische

mut Berding/Hans-Peter Ullmann, Veränderungen in Deutschland an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: *dies.* (Hrsg.), *Deutschland zwischen Revolution und Restauration*, Königstein/Ts. 1981, S. 11—40. — Als Überblick über Judenemanzipation im Rheinbund vgl.: *Helmut Berding*, *L'émancipation des juifs dans la Confédération du Rhin*, in: *Revue de l'Institut Napoléon* 139, 1982, S. 51—62.

2 *Leopold Donath*, *Geschichte der Juden in Mecklenburg von den ältesten Zeiten (1266) bis zur Gegenwart (1874)*; auch ein Beitrag zur Kulturgeschichte Mecklenburgs, Leipzig 1874 (Nachdruck Wiesbaden 1974); *Curt Graf*, *Das Recht der Israelitischen Religionsgemeinschaft im Königreich Sachsen*, Frankfurt/Main 1914.

Regierung verwirklichte die im Prinzip anerkannte und verkündete Gleichberechtigung der jüdischen Untertanen nicht vollständig.³

In den von Frankreich annektierten Gebieten galten die französischen Gesetze. Sie brachten der jüdischen Bevölkerung links des Rheins im Jahre 1798 die volle Emanzipation. Doch bereits zehn Jahre später verloren die meisten französischen Juden wieder einen Teil ihrer in der Revolution errungenen Gleichberechtigung. Das sogenannte »schändliche Dekret« vom 17. März 1808 schränkte Kreditgeschäft, Handels- und Gewerbefreiheit sowie Freizügigkeit der jüdischen Minderheit in den östlichen Departements des Kaiserreichs empfindlich ein. Obwohl das von Napoleon besonders auf Druck der elsässischen Bauern verkündete Ausnahmegesetz nur zehn Jahre gelten sollte, bedeutete es doch eine Verletzung des in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte propagierten Gleichberechtigungsprinzips. Nach dem Ende der Napoleonischen Herrschaft setzte die französische Restaurationsregierung 1818 die Einschränkungen des »schändlichen Dekrets« wieder außer Kraft, während sie in den meisten linksrheinischen Gebieten, so in der bayerischen Pfalz, in Rheinhessen und zum Teil auch in Rheinpreußen, bestehen blieben. Die hanseatischen Departements (1810—1813) übernahmen das französische Emanzipationsgesetz der Revolutionszeit von Anfang an mit den Vorbehalten der Napoleonischen Gesetzgebung. Allein wegen der Kurzlebigkeit der französischen Herrschaft blieben hier die Auswirkungen gering. Während der Restaurationszeit erlangten in den Hansestädten und den anderen norddeutschen Staaten wie dem Großherzogtum Oldenburg die alten Judenordnungen wieder ihre Geltung.⁴

Die dynastisch mit dem Hause Bonaparte verbundenen Napoleoniden Frankfurt, Berg und Westfalen sowie die Duodezfürstentümer Anhalt-Bernburg und Anhalt-Köthen gingen in der Übernahme französischer Verfassungs-, Verwaltungs- und Rechtsgrundsätze am weitesten. Hier geboten die Verfassungen die Gleichheit aller Untertanen vor dem Gesetz. Im Prinzip bedeutete dies die volle Emanzipation der jüdischen Bevölkerung. Tatsächlich drang aber die rechtliche Gleichstellung der Juden unterschiedlich stark durch. Nur geringen Vorteil brachte sie den rund 3 500 Frankfurter Juden. Noch im Jahre 1808, als im Königreich Westfalen bereits die uneingeschränkte bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichstellung erfolgt war,

3 *Adolf Kober*, Zur Vorgeschichte der Judenemanzipation in Nassau, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden. Festschrift zum siebzigsten Geburtstage Martin Philipppsons, Leipzig 1916, S. 275—301; *ders.*, Die Juden in Nassau seit Ende des 18. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung ihrer Unterrichts- und Kulturverhältnisse. Ein Beitrag zur Geschichte der Judenemanzipation in Deutschland, in: Nassauische Annalen 66, 1955, S. 220—250; *Wolf-Arno Kropat*, Die Emanzipation der nassauischen Juden, in: Herzogtum Nassau 1806—1866, Wiesbaden 1981, S. 283—289. — *A. Eckstein*, Der Kampf der Juden um ihre Emanzipation in Bayern. Aufgrund handschriftlichen Quellenmaterials, Fürth 1905; *J. Schmid*, Die bayerische Judenpolitik unter dem Ministerium Montgelas, Nürnberg 1920; *Carl Hörlemann*, Die staatsrechtliche Stellung der Juden in Bayern, staatswiss. Diss. Würzburg 1925. — *F. F. Mayer*, Sammlung der württembergischen Gesetze in Betreff der Israeliten, Tübingen 1847; *Paul Tänzer*, Die Rechtsgeschichte der Juden in Württemberg 1806—1828, Berlin 1922; *Ottmar Weber*, Die Entwicklung der Judenemanzipation in Deutschland, Stuttgart 1940. — *Rürup*, S. 37—73.

4 *Eleonore Sterling*, Der Kampf um die Emanzipation der Juden im Rheinland. Vom Zeitalter der Aufklärung bis zur Gründung des Deutschen Reiches, in: Monumenta Judaica, Köln 1964, S. 282—308; *Rolf Hahn*, Das »schändliche Dekret« vom 17. 3. 1808 und seine Auswirkung auf die rechtliche Stellung der Juden, jur. Diss. Köln 1967; Der Weg zur Gleichberechtigung der Juden, bearbeitet von *Anton Doll u. a.*, Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945, Koblenz 1979. — *Helga Krohn*, Die Juden in Hamburg 1800—1850. Ihre soziale, kulturelle und politische Entwicklung während der Emanzipationszeit, Frankfurt 1967.

schrieb die von Karl Theodor von Dalberg erlassene »Neue Stättigkeits- und Schutzordnung der Judenschaft zu Frankfurt am Main« überlieferte diskriminierende Rechtsvorschriften fest. Erst mit der Gründung des Großherzogtums Frankfurt im Jahre 1810 setzte ein völliger Wandel ein. Im Zuge der Neuordnung des Staates nach französisch-westfälischem Vorbild wurden die Frankfurter Juden den übrigen Bürgern gleichgestellt. Doch sie mußten, bevor endlich am 28. Dezember 1811 das Emanzipationsedikt in Kraft trat, hohe Ablösungsgelder bezahlen. Schon 1814 beschloß die Frankfurter Bürgerschaft die Rückkehr zum status quo ante. Günstiger verlief die Entwicklung im Großherzogtum Berg. Am 22. Juli 1808 verfügte ein Edikt die rechtliche Gleichstellung der Juden. Aus den unklaren Bestimmungen des Gesetzes ging nicht eindeutig hervor, ob die Einschränkungen der französischen Gesetzgebung vom 17. März 1808 gelten oder ob nach westfälischem Vorbild die vorbehaltlose Gleichberechtigung verwirklicht werden sollte. Die Ambivalenz des bergischen Gesetzestextes hatte eine uneinheitliche Rechtspraxis zur Folge, die sich in den Städten eher zugunsten, auf dem Lande jedoch klar zum Nachteil der Juden auswirkte. Diese Tatsache weckt Zweifel an der Berechtigung, für das Großherzogtum Berg von einer vollen Judenemanzipation zu sprechen.⁵ Anders sah es hingegen im Königreich Westfalen aus. Hier erfolgte die bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden ohne irgendeine Einschränkung. Damit eilte der westfälische Staat seiner Zeit weit voraus. Die besondere Rolle, die er als Vorreiter der Emanzipationsgesetzgebung in Deutschland spielte, wird nur erklärbar, wenn man sich den Zusammenhang vergegenwärtigt, in dem die Judenbefreiung stand. Zunächst kommt es also darauf an, das Königreich Westfalen als Napoleonischen Modellstaat in den Blick zu nehmen: Welche Funktionen erfüllte er im Herrschaftssystem des französischen Kaisers, nach welchen Prinzipien erfolgte der Staatsaufbau, und durch welche Maßnahmen leitete die westfälische Regierung den Abbau der überlieferten Privilegiengesellschaft beziehungsweise die Verwirklichung einer bürgerlichen Rechtsordnung ein? Nach dieser Untersuchung des allgemeinen Bedingungsrahmens (I.) ist der Emanzipationsvorgang im Königreich Westfalen näher zu betrachten (II.).

I. DAS KÖNIGREICH WESTFALEN ALS MODELLSTAAT

Im Sommer 1807 erreichte Napoleon den Höhepunkt seiner Macht. Die beiden deutschen Großmächte Österreich und Preußen waren niedergedrückt. Auch Rußland mußte sich der militärischen Überlegenheit Frankreichs beugen. Es stimmte im Frieden von Tilsit einer Abgrenzung seiner Interessensphären mit Frankreich sowie der Errichtung des Kontinentalsystems zu. Auf dem europäischen Kontinent konnte sich niemand mehr der Vorherrschaft Frankreichs entgegenstellen. Die später durch den Aufstand in Spanien entstehenden Risse im Napoleonischen Herrschaftssystem waren noch nicht sichtbar. Napoleon konzentrierte in der zweiten Hälfte des Jahres 1807 sowie im Jahre 1808 seine Anstrengungen auf eine dauerhafte Absicherung seiner Machtstellung. In diesem Zusammenhang entstand im Norden Deutschlands zwischen Weser und Elbe ein neuer Staat, das Königreich Westfalen. Es setzte

⁵ *Arnold Kahn*, Die berufliche, soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Juden in Frankfurt a. M. während der Emanzipationszeit (1806—1866), wirtschaftswiss. Diss. Frankfurt 1923; *Isidor Kracauer*, Geschichte der Juden in Frankfurt a. M. (1150—1824), 2 Bde., Frankfurt 1925—1927. — *Jacob Toury*, Dokumente der Judenemanzipation im Großherzogtum Berg (1808), in: Bulletin des Leo Baeck Instituts 46/47, 1969, S. 137—154.

sich aus bunt zusammengewürfelten Gebieten wie Hessen-Kassel, Braunschweig, den westlich der Elbe gelegenen preußischen Gebieten, den südlichen Teilen Hannovers sowie den Fürstbistümern Hildesheim, Paderborn und Osnabrück zusammen. Das neue Königreich mit der Hauptstadt Kassel umfaßte rund zwei Millionen Einwohner. Sein Gebietsumfang entsprach etwa der Größe Preußens nach Tilsit. Herrschaftsstabilisierung bildete den übergeordneten Gesichtspunkt dieser bedeutendsten Staatsschöpfung Napoleons auf deutschem Boden. Bei der Absicherung der französischen Hegemonialstellung hatte das Königreich Westfalen zwei Funktionen zu übernehmen. Beide verlangten den Aufbau eines Modellstaates. Einmal sollte das Königreich die Grenzen gegen die preußische Militärmacht sichern, zum anderen innerhalb des Rheinbundes die Überlegenheit der französischen Herrschafts- und Gesellschaftsordnung demonstrieren.⁶

Als Bollwerk gegen Preußen erhielt das Königreich die Festung Magdeburg, die mit französischen Truppen belegt wurde. Der neue Staat selber führte nach dem Vorbild des französischen Konskriptionssystems die bislang in Norddeutschland unbekannte allgemeine Wehrpflicht ein und baute eine Armee von 25 000 Mann auf. Rein militärstrategisch schien damit die Nordflanke des Rheinbundes gegen Preußen geschützt. Doch mit militärischen Mitteln allein ließ sich Herrschaft auf Dauer nicht begründen. Seit den Revolutionskriegen wußte man, was die Einstellung der Bevölkerung und, im Zusammenhang damit, die Kampfmoral der Soldaten bedeutete. Der Zusammenbruch Preußens im Jahre 1806 hatte hierfür erneut den Beweis erbracht. Wie die preußischen Reformer zog Napoleon aus dieser Niederlage eine Lehre. Er versuchte, das Ergebnis der militärischen Siege durch »moralische Eroberungen« abzustützen. Im Königreich Westfalen war es nicht leicht, die Bevölkerung für das neue Regime zu gewinnen. An die Stelle des britischen Königs und Kurfürsten von Hannover, des welfischen Herzogs von Braunschweig und des ebenfalls einer uralten Dynastie angehörenden Herrschers von Hessen-Kassel trat Jérôme Bonaparte, der jüngste Bruder des Kaisers. Vor allem auf dem flachen Lande bestanden gegenüber den gestürzten Fürstenhäusern starke Loyalitätsgefühle. Sie ließen sich nicht ohne weiteres auf den neuen König übertragen. Auf eine dynastische Legitimation ihrer Herrschaft konnten also die Bonapartes vorläufig nicht bauen. Als Usurpatoren bedurften sie, wie Napoleon sehr genau wußte, einer anderen Rechtfertigung ihrer Macht. Sie mußten beweisen, daß es sich unter ihrer Herrschaft besser leben ließ als vorher. Diese Überlegung bildet den herrschaftspolitischen Kern der Napoleonischen Modellstaatspläne. Sie hatten schon bei der Gründung des Großherzogtums Berg im Jahre 1806 eine Rolle gespielt, wurden aber erst im Königreich Westfalen konsequent ausgeführt. Den besten Beweis lieferte die Konstitutionsakte. Napoleon übertrug die Ausarbeitung der

6 Über das Königreich Westfalen vgl. besonders *Rudolf Goecke/Th. Ilge*, Das Königreich Westphalen. Sieben Jahre französischer Fremdherrschaft im Herzen Deutschlands, 1807—1813, Düsseldorf 1888; *Arthur Kleinschmidt*, Geschichte des Königreichs Westfalen, Gotha 1893 (Nachdruck Kassel 1970); *Friedrich Thimme*, Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter der französisch-westfälischen Herrschaft 1806—1813, 2 Bde., Hannover 1893—1895; *Johannes Weidemann*, Neubau eines Staates. Staats- und verwaltungsrechtliche Untersuchung des Königreichs Westphalen, Leipzig 1936; *Willy Kohl*, Die Verwaltung der östlichen Departements des Königreichs Westfalen. 1807—1814, Berlin 1937; *Marc André Fabre*, Jérôme Bonaparte roi de Westphalie, Paris 1952; *Heinz Heitzer*, Insurrektionen zwischen Weser und Elbe. Volksbewegungen gegen die französische Fremdherrschaft im Königreich Westfalen (1806—1813), Berlin [DDR] 1959; *Rainer Wohlfeil*, Napoleonische Modellstaaten, in: Napoleon I. und die Staatenwelt seiner Zeit, hrsg. von *Wolfgang von Groote*, Freiburg 1969, S. 33—57; *Helmut Berding*, Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807—1813, Göttingen 1973; *ders.*, Le royaume de Westphalie comme état-modèle, in: *Francia* 10, 1982.

Verfassung so erfahrenen Juristen wie Jean-Jacques Cambacérès und Michel Regnault de Saint-Jean d'Angély. In Umrissen entstand ein rational konstruierter Musterstaat nach französischem Vorbild. Die staatliche und rechtliche Ordnung des Kaiserreiches bildete auch das Bauprinzip des neuen Königreiches. Für die Länder, aus denen sich der Modellstaat zusammensetzte, bedeutete die westfälische Zeit eine völlige Umgestaltung der überlieferten Verwaltungs-, Rechts- und Gesellschaftsordnung. Sie hatte sich in den zum Teil vom Absolutismus unberührt gebliebenen Gebieten zwischen Weser und Elbe während des 18. Jahrhunderts kaum verändert. Immer noch herrschte so gut wie unangefochten die alte Privilegienordnung mit ihren unübersichtlichen und schwerfälligen Institutionen vor. Durch einen revolutionären Akt von oben und von außen bereitete Napoleon mit der Gründung des Königreiches Westfalen dem Ancien Régime ein Ende. Auch die dem alten Herrschaftssystem eigene Fürstenwillkür, die etwa unter Wilhelm I. von Hessen das Land niedergedrückt hatte, sollte der Vergangenheit angehören. Im neuen Staat standen Fürst und Regierung unter der Verfassung. Ihre Aufgabe lag darin, das Land nach den Geboten von Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit zu regieren, aber auch für den Wohlstand des Volkes zu sorgen.

»Cette manière de gouverner«, schrieb Napoleon am 15. November 1807 an Jérôme, »sera une barrière plus puissante, pour vous séparer de la Prusse, que l'Elbe, que les places fortes et que la protection de la France. Quel peuple voudra retourner sous le gouvernement arbitraire prussien, quand il aura goûté les bienfaits d'une administration sage et libérale?«⁷

»Moralische Eroberungen« innerhalb des Königreiches selbst zur Absicherung der französischen Hegemonialstellung in Deutschland blieben nicht das einzige Ziel, das der Kaiser mit seinen Modellstaatsplänen verfolgte. Der westfälische Musterstaat sollte außerdem durch sein Vorbild die Reformbereitschaft in anderen Rheinbundstaaten kräftigen. Im bereits erwähnten Brief erörterte Napoleon die Bedeutung Westfalens »sous le point de vue du système général de l'Europe«. Eindringlich legte er seinem Bruder dar, wie er sich auf dem Höhepunkt seiner Macht die Konsolidierung der kaiserlichen Herrschaft vorstellte:

»Les bienfaits du code Napoléon, la publicité des procédures, l'établissement des jurys, seront autant de caractères distinctifs de votre monarchie. Et s'il faut vous dire ma pensée toute entière, je compte plus sur leurs effets, pour l'extension et l'affermissements de votre monarchie, que sur le résultat des plus grandes victoires. Il faut que vos peuples jouissent d'une liberté, d'une égalité, d'un bien-être inconnus aux peuples de la Germanie, et que ce gouvernement libéral produise, d'une manière ou d'autre, les changements les plus salutaires au système de la Confédération [. . .]«.⁸

Es ging dem französischen Kaiser darum, Verwaltung, Recht, Gesellschaft und Wirtschaft im deutschen Machtbereich strukturell den Verhältnissen im Kaiserreich anzupassen.⁹ Für eine zentrale Lenkung und Koordination des angestrebten Homogenisierungsprozesses fehlte nach dem Scheitern der Rheinbund-Ausbaupläne¹⁰ die organisatorische Voraussetzung. Die französische Politik mußte versuchen, ihre Ziele auf bilateralem Wege zu erreichen. Sie verstärkte ihren Druck auf die deutschen Einzelstaaten. Aufgrund dieses Drängens und nicht minder aus eigenem Interesse beschleunigten viele Rheinbundstaaten ihre Reformmaßnahmen, allen voran Bayern und Baden.

7 Correspondance de Napoléon Ier, publiée par ordre de l'Empereur Napoléon III, Vol. 16, Paris 1864, No 13 361, S. 196 f.

8 Ebda.

9 Elisabeth Fehrenbach, Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten, Göttingen 1978².

10 Eberhard Weis, Napoleon und der Rheinbund, in: Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons. Deutsch-italienisches Historikertreffen in Mainz 29. Mai—1. Juni 1975, hrsg. von Armgard von Reden-Dobna, Wiesbaden 1979, S. 55—80.

Aber selbst die reformfreudigsten Regierungen der größeren deutschen Staaten waren nicht bereit, das französische System en bloc zu übernehmen. Am hartnäckigsten weigerten sie sich, den Code Napoléon überhaupt oder gar unverändert einzuführen. Gerade hieran aber war dem Kaiser besonders gelegen. Er setzte auf die revolutionierende Wirkung, die von der Übertragung des französischen Rechts auf das vorrevolutionäre Deutschland ausgehen mußte. Dennoch scheute sich Napoleon, den hinhaltenden Widerstand gegen seine Assimilationsbestrebungen mit allen Mitteln zu brechen. »Essentials« seiner Machtpolitik standen nicht unmittelbar auf dem Spiele. Es ging vielmehr um eine in die Zukunft gerichtete, langfristig angelegte Politik der Herrschaftskonsolidierung. Bei der Verfolgung solcher Ziele schien es besser, die Überlegenheit der französischen Einrichtungen zu demonstrieren, als ihre Übernahme zu erzwingen. Für die Richtigkeit einer solchen Politik sprach die Tatsache, daß die Vorgänge im westfälischen Musterstaat von der deutschen Öffentlichkeit sehr positiv aufgenommen wurden. So berichtete Théobald Bacher, der französische Geschäftsträger in Frankfurt, am 18. 1. 1808, daß die neue westfälische Verfassung

»fait l'objet de méditations des publicistes, de même que l'introduction du Code Napoléon, qui en est la conséquence, fixe maintenant l'attention des principaux gouvernements de l'Allemagne. Ils sont tous d'autant plus intimement convaincus de l'urgente nécessité de suivre la marche qui leur a été tracé par [...] le roi de Westphalie que depuis la dissolution de l'Empire germanique il n'existe plus de constitution ni de loi générale [...]«¹¹

Das Königreich Westfalen sollte also nach verbreiteter Auffassung als Vorbild dienen, dem sich die anderen Rheinbundstaaten anschließen hätten, damit überall im rheinbündischen Deutschland ebenso moderne wie gleichförmige Verwaltungs- und Rechtsgrundsätze verwirklicht würden. Viele Regierungsvertreter sahen den westfälischen Modellstaat vor allem aus der Perspektive des bürokratischen Absolutismus. Sie interessierten sich am meisten für die Organisation der Staatsverwaltung und -finanzen. Auf diesem Gebiete hatte das Königreich Westfalen Vorbildliches geleistet, die Prinzipien von Rationalität und Effektivität zur Geltung gebracht. Dies fand allgemein Anerkennung. Nach dem Urteil des badischen Finanzministers Emmerich von Dalberg zum Beispiel war »das Finanzwesen in der westfälischen [Konstitution] mit meisterhaften Zügen auseinandergesetzt worden.«¹² Neben der mehr etatistischen Seite spielte in der öffentlichen Diskussion ein anderer Aspekt des westfälischen Musterstaates eine Rolle: die mit der Einführung des Code Napoléon verknüpfte bürgerliche Rechtsgleichheit. Vor dem Gesetz sollte ein ehemals privilegierter Stand wie der Adel nicht mehr und eine bisher unterprivilegierte Gruppe wie die Juden nicht weniger Rechte haben als alle anderen Untertanen. Am 11. 2. 1808 berichtete Bacher von einer »considération majeure«, die auch für die französische Regierung von erheblicher Bedeutung sei:

»c'est que l'assimilation des différents Etats de la Confédération du Rhin à celui du Royaume de Westphalie, détruira à jamais toutes les arrière-pensées de la haute noblesse médiatisée, de même qui l'influence que la Cour de Vienne continuera sans cela d'exercer encore, pendant des générations, sur toutes les fondations et corporations équestres du ci-devant Empire germanique [...]«¹³

11 Archives du Ministère des Affaires étrangères, Paris (= Aff. Etr.), Correspondance politique Allemagne, Vol. 734 (1808).

12 Generallandesarchiv Karlsruhe, Nachlaß Klüber, Fasc. 10, Dalberg an Klüber, 31. Juli 1808. Diesen Hinweis verdanke ich Hans-Peter Ullmann.

13 Wie Anm. 11.

Bereits eine Woche später, am 19. 2. 1808, wies der französische Geschäftsträger in einer Depesche erneut auf die starke Resonanz hin, die der westfälische Reformstaat in der deutschen Öffentlichkeit fand.

»On continue de lire avec beaucoup d'intérêt les actes que le Gouvernement de Cassel fait insérer dans le Moniteur de Westphalie. Ceux qui sont relatifs aux sectateurs de la loi de Moyse font d'autant plus de sensation dans les Etats de la Confédération du Rhin, que les juifs allemands et polonais y sont encore assujettis à payer un droit corporel à l'entrée des villes de même qu'aux bureaux de péage sur les grandes routes, à l'instar des quadrupèdes«.¹⁴

Ohne Zweifel sahen die liberal-aufgeklärten Angehörigen der deutschen Bildungswelt und die reformfreudigen Ministerialbürokraten sowohl der Rheinbundstaaten wie Preußens das Königreich Westfalen als den eigentlichen Modellstaat an. Auf ihn richteten sich die Blicke, wenn es darum ging abzuschätzen, wie sich die Übernahme französischer Einrichtungen auf die vorrevolutionären Verhältnisse in Deutschland auswirken würde. Dies genau hatte Napoleon mit seinen Modellstaatsplänen beabsichtigt. Nach 1810, als durch den Fortgang der kriegerischen Ereignisse sein Interesse an Reformen bereits in den Hintergrund getreten war, äußerte er gegenüber Pierre Louis Roederer, dem Staatssekretär für das Großherzogtum Berg: »Cette administration doit être l'école normale des autres Etats de la Confédération du Rhin«.¹⁵ Weitaus stärker als für Berg, wo die Modellstaatspläne nur zögernd und unvollkommen ins Werk gesetzt worden waren, gaben diese Worte Sinn für das Königreich Westfalen, ein Abbild des Kaiserreiches im Napoleonischen Deutschland.

Die ersten Anstöße für den raschen Aufbau des Musterstaates gab Napoleon selber. Dies unterstreicht die Ernsthaftigkeit seiner Politik der »moralischen Eroberungen«. Sie kann nicht, wie es mitunter geschieht, als bloße Propaganda abgetan werden. Den Ankündigungen folgten sogleich Taten. Anfang September 1807 begann in Kassel eine Regentschaft mit dem Bau der Fundamente für den neuen Staat. Der Kaiser stellte hierfür einige der fähigsten Köpfe Frankreichs zur Verfügung. Die Organisation von Verwaltung und Finanzen übernahm Jacques-Claude Beugnot, ehemals Sekretär Voltaires, Präfekt in Rouen, seit 1806 im Staatsrat. Nach Auflösung der Regentschaft blieb Beugnot noch eine Zeitlang als westfälischer Minister in Kassel. Später erwarb er sich im Großherzogtum Berg den Ruf eines bedeutenden Reformers. Neben Beugnot wirkte Jean Baptiste Jollivet maßgeblich am Behördenaufbau des Modellstaates mit. Diese anerkannte Autorität in Finanz- und Administrationssachen hatte sich schon bei der Einführung des französischen Verwaltungssystems in den linksrheinischen deutschen Gebieten bewährt. Ähnlich hohes Ansehen wie er genoß Joseph-Jérôme Siméon, Professor der Rechte, Mitglied des französischen Staatsrates und Miturheber des Code civil. Er legte die Grundsteine für das neue Rechtswesen im Königreich Westfalen. Bis 1813 blieb Siméon als Justizminister in westfälischen Diensten.¹⁶ Die Regentschaft richtete sich beim institutionell-organisatorischen Aufbau des neuen Staates streng nach den Geboten der Verfassung. Auf historische Gegebenheiten nahm sie wenig Rücksicht. Als Jérôme Mitte

14 Wie Anm. 11. Sehr eindringlich berichtete der französische Gesandte in Kassel, Karl-Friedrich von Reinhard, von den Eindrücken, die er auf der Reise von Frankreich ins Königreich Westfalen im rheinbündischen Deutschland gewonnen hatte: »Partout j'ai entendu faire l'éloge de l'esprit et du caractère du roi; partout on a trouvé, sous le rapport des finances et de toute l'administration intérieure, la situation du Royaume de Westphalie infiniment préférable à celle des autres pays de la Confédération du Rhin [...]«. Aff. Etr., Correspondance politique Westphalie, Vol. 2.

15 Vgl. *Wohlfel*, S. 43.

16 *Jean Tulard*, Siméon et l'organisation du royaume de Westphalie (1807—1813), in: *Francia* 1, 1973, S. 557—568.

Dezember 1807 den Thron bestieg und einer regulären Regierung die Geschäfte übertrug, stand der Musterstaat im Rohbau. Die neuen Machthaber übernahmen den Innenausbau in eigener Regie und trieben ihn energisch voran. Druck von außen spielte dabei nicht die entscheidende Rolle. Die Regierung in Kassel war selber daran interessiert, den Modellstaat zu vollenden. Dabei gaben zwei Gründe den Ausschlag: einmal aufklärerisch-liberale Überzeugungen in der westfälischen Ministerialbürokratie und zum anderen Integrations- sowie Finanzprobleme.

Zwischen der französischen Regierung auf der einen und der westfälischen Staatsführung auf der anderen Seite bestand ein ideologischer Konsensus. Hier wie dort fanden Staatsauffassung und Regierungsmethoden des bürokratischen Absolutismus weithin Anklang. In Kassel, wo namhafte Vertreter der deutschen Gelehrtenwelt und Anhänger der Aufklärung leitende Positionen im Staatsapparat einnahmen, herrschte zumindest in den ersten Monaten des Jahres 1808 Aufbruchstimmung. Sie gelangte zum Ausdruck in der Rede des westfälischen Staatsrats und späteren Finanzministers Karl August Malchus vor dem Westfälischen Reichstag in Kassel am 14. Juli 1808:

»In einem Staate wie der unsrige, auf Sieg gegründet, gibt es keine Vergangenheit! Es ist eine Schöpfung, in welcher, wie bei der Schöpfung des Weltalls alles, was vorhanden ist, nur als Urstoff in die Hand des Schöpfers und aus ihr vollendet in das Dasein übergeht.«¹⁷

Die Aufgabe, einen Staat nach den Prinzipien von Rationalität und Effektivität aufzubauen, ohne Rücksicht auf Traditionen nehmen zu müssen, entsprach den Auffassungen vieler Reformbürokraten in geradezu idealer Weise. Zu den zentralen Forderungen aufgeklärten Denkens gehörte die konsequente Verwirklichung der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz. Die Kasseler Regierung stand aus innerer Überzeugung zu den Modellstaatsplänen des französischen Kaisers. Doch ideologische Motive bildeten nicht die einzige Triebkraft ihres Reformeifers. Gründe der westfälischen Staatsräson sprachen auch dafür, die Verwaltungs- und Rechtsordnung Frankreichs im Königreich einzuführen. Besonders das schwierige Integrationsproblem schien auf dieser Grundlage noch am ehesten lösbar zu sein. Das westfälische Königreich setzte sich aus sehr heterogenen Landesteilen zusammen. Zum Beispiel ruhten die administrativen und rechtlichen Verhältnisse in den altpreußischen Provinzen auf anderen Traditionen als die in den vormaligen Fürstbistümern Osnabrück, Paderborn oder Hildesheim. Große Unterschiede bestanden auch zwischen den früher hessischen, den hannoverschen und den braunschweigischen Gebieten. Verwirrender noch als diese Heterogenität der verschiedenen Länder wirkte sich die Vielfalt der Erscheinungsformen innerhalb der Territorien aus. Die Entwicklung moderner Staatlichkeit war noch nicht sehr weit vorangeschritten. In den meisten Vorläuferstaaten des Königreichs Westfalen hatte die administrative Durchdringung vor der lokalen Ebene haltgemacht. Ständische Organe nahmen noch die Aufgaben von staatlichen Unterbehörden wahr. Ihre auf Privilegien beruhenden Rechte vielfältigster Art galten in manchen Regionen noch ungebrochen fort. Entsprechend sah die Verteilung von Pflichten, Rechten und Lasten von Ort zu Ort anders aus. Ungleichheit, Uneinheitlichkeit und Unübersichtlichkeit bildeten die Hauptkennzeichen des Verwaltungs- und Rechtswesens. Dies zeigten zum Beispiel die hohen Rückstände bei den Abgaben oder der schleppende Gang von Gerichtsverhandlungen. Verzögerungen von zehn und mehr Jahren waren keine Seltenheit. Solche Zustände empfanden die aufgeklärten Reformbürokraten als in höchstem Maße unbefriedigend. Für den Aufbau eines modernen einheitlichen Staatswesens boten

17 Der Rheinische Bund. Eine Zeitschrift historisch-politisch-statistisch-geographischen Inhalts, hrsg. von P. A. Winkopp, 7, 1808, S. 456.

die bestehenden und zweifellos überalterten Institutionen keine Ansatzpunkte. Zur Integration der einzelnen Landesteile in den neuen Staat bedurfte es einer gleichförmigen Verwaltung und eines einheitlichen Rechts. Auch ohne Druck von außen hätte der Rückgriff auf das französische Vorbild nahegelegen. Darüber hinaus bestand im Königreich Westfalen ein Interesse daran, die Einrichtungen des Kaiserreiches mit einem Schlage und ohne Einschränkungen zu übernehmen, während in den übrigen Rheinbundstaaten eher einem allmählichen Angleichungsprozeß das Wort geredet wurde. Im Unterschied zu Bayern, Württemberg oder Baden verfügte Westfalen nicht über ein Kerngebiet, an das neu hinzugewonnene Territorien administrativ und rechtlich angeglichen werden konnten und mußten. Es fehlte auch die in anderen Rheinbundstaaten politisch wirksame Tradition, die sich allzu radikalen Neuerungen entgegenstellte. Das Königreich Westfalen war ein Kunststaat ohne Stammlande und ohne Vergangenheit. Hierin erblickten manche der aufgeklärten Staatsbürokraten in Kassel einen Vorteil. Sie besaßen freie Hand, den neuen Staat nach den Prinzipien von Rationalität und Effektivität zu organisieren. Die von Napoleon oktroyierte Verfassung hatte den Weg zwar vorgezeichnet, aber er wies in die von den westfälischen Reformern gewünschte Richtung.

Der Aufbau des Modellstaates, an dem aus den genannten Gründen der französischen und der westfälischen Politik gleichermaßen gelegen war, kam rasch voran. Bereits wenige Monate nach Aufnahme ihrer Tätigkeit hatte die westfälische Regierung die wichtigsten Reformgesetze verabschiedet und Ausführungsbestimmungen erlassen. Vorrang erhielt der Aufbau eines leistungsfähigen Staatsapparates. Der hierarchisch-zentralistischen Verwaltungsstruktur entsprach die territoriale Untergliederung des Königreichs nach rein geographischen Gesichtspunkten. Auch die Organisation der Gerichtsverfassung richtete sich nach den Kriterien der Zweckmäßigkeit. Konkurrierende Gewalten, die Landstände der Provinzen sowie politische Korporationen aller Art mußten staatlichen Behörden weichen. Der Staat monopolisierte die Macht. Die Verwaltung griff auf den kommunalen Bereich über und dehnte damit die Reichweite der staatlichen Gewalt aus. Schließlich erweiterte der bürokratische Staat seine Kompetenzen, indem er, hauptsächlich auf Kosten der Kirche, Zivilstandsregister einführte sowie Aufgaben im Armen-, Kranken- und Bildungswesen übernahm oder jedenfalls auf diesen Gebieten Aufsichtsrechte beanspruchte. Mit dem allgemeinen Ausbau moderner Staatlichkeit gingen tiefgreifende Veränderungen im Finanzbereich einher. Auch hier fielen die Reste ständisch-patrimonialer Finanzverwaltung dem Monopolisierungsprozeß zum Opfer. Einen radikalen Bruch mit der Vergangenheit vollzog der westfälische Staat ferner im Zollwesen. Privilegien und Exemtionen wurden aufgehoben, Erhebungen an Brücken, Flüssen oder Stadttoren eingestellt. Westfalen ging zum Grenzzollsystem über. Das Staatsgebiet bildete einen geschlossenen Wirtschaftsraum mit einheitlichem Handelsrecht sowie Münz-, Maß- und Gewichtssystemen.

Konsequent wie für diesen Bereich verbesserten die Reformer die rechtlichen Rahmenbedingungen für die gewerbliche Wirtschaft. Zünfte sowie alle anderen hergebrachten Rechte, die einer Entfaltung der Gewerbe entgegenstanden, verschwanden. In Gewerbe, Handel und Verkehr löste das liberale Leistungs- und Konkurrenzprinzip die Zunftordnung, das ständische Privilegienwesen sowie die staatliche Bevormundung ab. Nicht so revolutionär wie in diesen Bereichen erfolgte der Übergang zu bürgerlichen Verhältnissen im Agrarsektor, der alle anderen Wirtschaftszweige an ökonomischem Gewicht bei weitem überragte. An den bestehenden Eigentums- und Abhängigkeitsverhältnissen der Grundherrschaft änderte sich nur wenig. Die bäuerliche Bevölkerung mußte die meisten Dienste und Abgaben weiter leisten.

Aber die westfälische Regierung schuf, indem sie die grundherrschaftlichen Rechte für ablösbar erklärte und in hypothekarische Schuldverhältnisse verwandelte, die Voraussetzungen für den Übergang von einer ständisch-feudalen zu einer bürgerlichen Rechts- und Eigentumsordnung. Während das neue Regime den Abbau der Grundherrschaft oder, anders formuliert, die sogenannte »Bauernbefreiung« einem längerfristigen Prozeß überließ, stellte es die bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichheit ohne Zögern und ohne Kompromisse her. Der Adel büßte sein bisheriges Monopol für die höheren Ränge in Verwaltung und Militär ein. So dann entzog ihm der westfälische Staat seine Steuervorrechte und unterwarf ihn der allgemeinen Abgabepflicht. Andere Eigenberechtigungen wie etwa die Patrimonialgerichtsbarkeit wurden ebenfalls abgeschafft. In rechtlicher Hinsicht unterschied sich der Adel nicht mehr von der übrigen Bevölkerung. Den Einbußen des Adels stand die rechtliche Gleichstellung anderer Sozialgruppen gegenüber. So gewannen die Leibeigenen, die zahlenmäßig allerdings kaum ins Gewicht fielen, persönliche Freiheit und Freizügigkeit. Diejenigen, die bisher der Patrimonialgerichtsbarkeit unterstanden, konnten nun gleichfalls vor staatlichen Gerichten Recht suchen. In Städten und Gemeinden erhielten alle Bewohner unterschiedslos gleiches Bürgerrecht. Zugleich entfielen die Rechtsunterschiede zwischen Stadt und Land. Die Angehörigen der verschiedenen Religionen wurden gleichgestellt.

Während früher im Hannoverschen nur Lutheraner, im Hessischen nur Reformierte und in den Fürstbistümern nur Katholiken Zugang zu den öffentlichen Ämtern hatten, spielte die Religionszugehörigkeit im Königreich Westfalen de jure keine Rolle mehr. Dies galt auch für die Untertanen mosaischen Glaubens. Sie erhielten ohne jeglichen Vorbehalt die volle bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichberechtigung zu einem Zeitpunkt, als andere Rheinbundstaaten sich weiterhin ablehnend verhielten, die alten Judenordnungen lockerten oder bestenfalls Emanzipationsgesetze mit Einschränkungen erließen, Preußen über eine sehr kontrovers geführte innerbürokratische Diskussion der Judenfrage nicht hinausgelangte¹⁸ und in Österreich von Emanzipationsgesetzen überhaupt nicht die Rede war. Das Königreich Westfalen übernahm diese Rolle des Vorreiters, weil die konsequente Emanzipation der Juden ebenso wie die Entprivilegierung des Adels als konstitutive Elemente des Modellstaatskonzepts galten. Die neue Ordnung beruhte einmal auf der Ausbildung moderner Staatlichkeit nach den Prinzipien von Rationalität und Effektivität, zum anderen auf dem Übergang zur Staatsbürgergesellschaft nach dem Grundsatz der uneingeschränkten Rechtsgleichheit. Auf Geburt, Tradition oder Religion gegründete Rechtsunterschiede konnten nicht länger geduldet werden. An ihrer Stelle sollten Vermögen, Leistung und Ansehen den Rang eines Bürgers in Staat und Gesellschaft bestimmen. So jedenfalls sah es die Verfassung des westfälischen Modellstaats vor. Sie übertrug die politisch-rechtlichen Verhältnisse des französischen Kaiserreichs auf das Königreich Westfalen: eine vom bürokratischen Absolutismus regierte bürgerliche Notabelngesellschaft. Mit einem solchen System war die Existenz einer rechtlich diskri-

18 Die Behandlung der Judenfrage in der preußischen Reformzeit behandelt und dokumentiert am ausführlichsten *Ismar Freund*, Die Emanzipation der Juden in Preußen unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1812. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Juden in Preußen, 2 Bde., Berlin 1912; auf die starken Impulse, die vom westfälischen Modellstaat auf die preußische Judenemanzipation ausgegangen sind, verweist besonders *Rosa Dukas*, Die Motive der preußischen Judenemanzipation von 1812 mit besonderer Berücksichtigung ihres Verhältnisses zu den Ideen der Judengesetzgebung der französischen Revolution, Berlin 1915; zuletzt vgl. *Heinz Holeczek*, Die Judenemanzipation in Preußen, in: Die Juden als Minderheit in der Geschichte, hrsg. von *Bernd Martin* und *Ernst Schulin*, München 1981, S. 131—160; Juden in Preußen. Ein Kapitel deutscher Geschichte, hrsg. vom Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz, Dortmund 1981.

minierten Minderheit grundsätzlich unvereinbar. Insofern gehören Modellstaat und Judenemanzipation untrennbar zusammen.

Zwischen der westfälischen Konstitution und der Verfassungswirklichkeit bestand eine tiefe Kluft. Hieran hatte der französische Kaiser keinen geringen Anteil. Die Napoleonische Politik geriet mit den Modellstaatsplänen in Widerspruch. Erstens entzog der Kaiser dem Königreich Westfalen beträchtliche Einkünfte, indem er die Hälfte der Domänen einbehielt und zur Verwirklichung seiner gesellschaftspolitischen Ziele als Dotationsdomänen verwendete. Zweitens verlangte er von seinem Musterstaat hohe Kriegskontributionen, Stationierungskosten für die französischen Truppen in Magdeburg sowie die Unterhaltung einer großen Armee. Drittens unterwarf er das Königreich den Bestimmungen der Kontinentalsperre. Unter diesen gesellschaftspolitischen, militärischen und wirtschaftlichen Bedrückungen brach das Königreich fast zusammen; sie machten die Modellstaatspläne zunichte.¹⁹ Die große Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit zeigte sich auf allen Gebieten. Es erhebt sich die Frage, wie sich dieses Verhältnis bei der Emanzipation der Juden darstellt. Wie weit gelang es der westfälischen Regierung, den Verfassungsgeboten und den Gesetzen Geltung zu verschaffen? Wer unterstützte die Emanzipationspolitik, wer widersetzte sich ihr? Welche Haltung nahmen die Betroffenen ein?

II. EMANZIPATIONSGESETZGEBUNG UND JUDENPOLITIK

In den Gebieten, die zum Königreich Westfalen zusammengefaßt wurden, wohnten Anfang des 19. Jahrhunderts ungefähr 19 000 Juden.²⁰ Wie überall in Mitteleuropa lebte auch zwi-

19 Vgl. dazu *Berding*, Herrschafts- und Gesellschaftspolitik; *ders.*, Les dotations impériales dans le royaume de Westphalie, in: *Revue de l'Institut Napoléon* 132, 1976, S. 91—101; *ders.*, Royaume. Neben den genannten Widersprüchen in der Napoleonischen Politik stand auch die ganz von der Agrarwirtschaft und der Grundherrschaft geprägte Gesellschaftsstruktur einer raschen Verwirklichung der Modellstaatspläne entgegen; sie gingen in ihrem gesellschaftspolitischen Teil von Voraussetzungen aus, die erst geschaffen werden mußten. Die Folgen dieses Tatbestandes für die Chancen einer Parlamentarisierung unterschätzt *Herbert Obenaus*, Die Reichsstände des Königreichs Westfalen, in: *Francia* 9, 1981, S. 299—329.

20 Genaue Zahlen lassen sich nicht ermitteln. Die Statistiken der vorwestfälischen Zeit sind unzuverlässig und unvollständig. Erst das Königreich Westfalen richtete staatliche Personenstandsbücher ein. Offiziell war es Aufgabe der Maires und ihrer Adjunkten, die Zivilstandsregister zu führen, de facto blieb dies jedoch meistens den Gemeindepfarrern überlassen. Auch die Juden wurden erfaßt. Nach dem Dekret vom 31. 3. 1808 über die Einrichtung des Konsistoriums der Israeliten waren die Syndiken der jüdischen Religionsbezirke für die Führung der Zivilstandsregister verantwortlich. Doch weigerten sich offensichtlich viele Juden, der Meldepflicht nachzukommen. Jedenfalls beschwerte sich der Kriegsminister beim Innenminister über Unregelmäßigkeiten, die eine vollständige Erfassung der jüdischen Konskriptionspflichtigen verhindere. Daraufhin übersandte das Konsistorium Ende 1812 eine Aufstellung über die von den Syndiken erfaßte jüdische Bevölkerung:

Departement der	
Aller	1 736 Personen
Elbe	987 Personen
Fulda	5 567 Personen
Harz	779 Personen
Leine	2 184 Personen
Ocker	1 423 Personen
Saale	795 Personen
Werra	5 971 Personen
Königreich Westfalen	19 442 Personen

schen Weser und Elbe die überwiegende Mehrheit der jüdischen Bevölkerung in ärmlichsten Verhältnissen am Rande der christlichen Ständegesellschaft. Die rechtliche Lage der jüdischen Minderheit hing von den unterschiedlichen landesherrlichen Judenordnungen oder von besonderen städtischen Rechtsbestimmungen ab. Für Aufenthalt oder Niederlassung hatten Juden fast überall hohe Sonderabgaben zu entrichten. Ihre Bewegungsfreiheit blieb in der Regel stark eingeschränkt. Jüdischer Handel und Geschäftsverkehr unterlagen strengen Reglementierungen. Die Ausübung zünftiger Handwerke war den Juden so gut wie gänzlich verboten. Auch die Landwirtschaft blieb ihnen zumeist verschlossen. Oft waren Land- oder Hauserwerb nicht zugelassen. Überall blieben die Juden Fremde. Sie wurden, wenn es wirtschaftlich oder fiskalisch nützlich schien, von den Fürsten ins Land geholt, geschützt und geduldet, je nach Willkür oder Gnade aber auch wieder vertrieben. Ebenso wie unter diesen rechtlichen Bedingungen litten die Juden unter der Verachtung, die ihnen die übrige Bevölkerung entgegenbrachte. Die jüdische Minderheit führte, von der christlichen Gesellschaft isoliert, eine religiös-kulturelle Eigenexistenz mit besonderer Sprache und Kleidung, eigenen Festtagen, Speisevorschriften und Lebensgewohnheiten. Ihre Beziehungen zur nichtjüdischen Umwelt gingen, von Ausnahmen abgesehen, über den wirtschaftlichen Verkehr nicht hinaus. Lediglich eine kleine Gruppe reicher Juden, die Hoffaktoren, erlangte gesellschaftliche Anerkennung. Hinzu traten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einige gebildete Juden, die sich mit der abendländisch-europäischen Kultur vertraut gemacht und hohes Ansehen in der deutschen Gelehrtenrepublik gewonnen hatten.²¹

Wie unterschiedlich sich die allgemeinen Existenzbedingungen für Juden ausgewirkt hatten, zeigte sich bei der Gründung des Königreichs Westfalen. In einigen Regionen wie im Osna-

Bei einer Gesamtbevölkerung von 2 045 734 Einwohnern betrug der Anteil der jüdischen Gruppe 0,95 Prozent. Zentrales Staatsarchiv, Dienststelle Merseburg/DDR (= ZSTA Merseburg), Königreich Westfalen, Rep. 6, IV B, Nr. 10. — Diese Angaben scheinen zuverlässiger zu sein als das »Special-Verzeichnis« über die Anzahl der im Jahre 1812 im Königreich wohnenden Familien, das *Ludwig Horwitz*, *Die Israeliten unter dem Königreich Westfalen. Ein aktenmäßiger Beitrag zur Geschichte der Regierung König Jérôme's*, Kassel 1900, S. 94—106, abdruckte (Aus ZSTA Merseburg, Königreich Westfalen, Rep. 6, IV B, Nr. 7). Horwitz nannte als Gesamtzahl 2 824 Familien; aus nicht erwähnten Gründen blieb das Aller-Departement unberücksichtigt. — *Georg Hassel*, *Statistisches Repertorium über das Königreich Westfalen*, Braunschweig 1813, S. 2, berichtete von einem Anstieg der jüdischen Bevölkerung im Jahre 1810 von 18 241 auf 19 039 Personen. Vgl. *Thimme*, Bd. 2, S. 236, und *J. Maenß*, *Die Juden im Königreich Westfalen*, in: *Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg* 42, 1907, S. 47—66, hier: S. 58 f. — Der Mangel an zuverlässigen statistischen Quellen macht die vor allem von antijüdischer Seite immer wiederholte Behauptung unüberprüfbar, daß aufgrund der Emanzipationsgesetze die jüdische Bevölkerung des Königreichs Westfalen drastisch zugenommen habe.

- 21 Zur sozialen und rechtlichen Lage der Juden vor der Emanzipation vgl. u. a. *Jacob Katz*, *Exclusiveness and Tolerance. Studies in Jewish-Gentile Relations in Medieval and Modern Times*, London 1961; *Rudolf Glanz*, *Geschichte des niederen jüdischen Volkes in Deutschland*, New York 1968; *Heinz Mosche Graupe*, *Die Entstehung des modernen Judentums. Geistesgeschichte der deutschen Juden 1650—1942*, Hamburg 1977²; *Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, hrsg. von *Alfred Haverkamp*, Stuttgart 1981. Über die jüdischen Hoffaktoren vgl. vor allem *Selma Stern*, *The Court Jew. A Contribution to the History of the Period of Absolutism in Central Europe*, Philadelphia 1950; *Heinrich Schnee*, *Die Hoffinanz und der moderne Staat. Geschichte und System der Hoffaktoren an deutschen Fürstenhöfen im Zeitalter des Absolutismus*, 6 Bde., Berlin 1953—1967; *Francis L. Carsten*, *The Court Jews. A Prelude to Emancipation*, in: *Leo Baeck Institute Year Book* 3, 1958, S. 140—156; *Jacob Katz*, *Out of the Ghetto. The Social Background of Jewish Emancipation 1770—1870*, Cambridge/Mass. 1973.

brückischen wohnten überhaupt keine Juden, weil sie im ehemaligen Bistum nicht geduldet worden waren. Manche Städte, so zum Beispiel Magdeburg oder Göttingen, hatten nur wenigen Familien den Aufenthalt gestattet.²² Harter Zucht unterstanden die Juden im Fürstbistum Paderborn. Die hier lebenden etwa 400 jüdischen Familien mußten aufgrund der Judenordnung von 1719 beträchtliche Schutz- und Geleitgelder zahlen, den christlichen Pfarrern ihrer Gemeinde besondere Gebühren entrichten, von den Christen getrennt wohnen und sich auch äußerlich in der Kleidung Beschränkungen unterwerfen. Beruflich lebten sie hauptsächlich vom Geldverleih, Juwelen- und Schmuckhandel, Korn-, Öl-, Vieh-, Fell- und Lederhandel sowie vom Hausieren.²³ Nicht viel besser als in Paderborn erging es den Juden im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel. Rechtlich war ihre Situation ungesichert; trotz hoher Abgaben konnte das zeitlich begrenzte Niederlassungsrecht stets widerrufen werden. Vom ordentlichen Handel wie zünftigen Handwerk blieben die Juden ausgeschlossen; der Erwerb von Grund und Boden war verboten. Die meisten Juden lebten vom Hausier- und Trödelhandel oder dem Geld- und Kreditgeschäft. Einige Familien gelangten zu Reichtum, doch die Mehrheit lebte in äußerster Armut und Not.²⁴ Ähnlich lagen die Verhältnisse in den ehemals preußischen Gebieten Minden, Ravensberg, Altmark, Magdeburg, Halberstadt, Saalkreis oder Eichsfeld. Hier galt noch immer das in späteren Jahren nur unwesentlich veränderte General-Privilegium und Reglement für die Juden im Königreich Preußen aus dem Jahre 1750. Es teilte die Judenschaft in sechs Klassen ein. Für die oberste Gruppe, eine dünne Schicht von reichen Hofjuden, bestanden praktisch keine rechtlichen Einschränkungen. Die ordentlichen Schutzjuden konnten das ihnen bewilligte Niederlassungsrecht auf ein Kind übertragen, während die außerordentlichen Schutzjuden nur auf Lebenszeit geduldet waren. Noch schlechter als ihnen erging es den unteren Klassen, den Rabbinern, Gemeindebeamten, Kindern von Schutzjuden oder Dienstboten. Sie konnten jederzeit des Landes verwiesen werden. Das Reglement von 1750 schloß den Erwerb und Besitz von Landgütern aus und schränkte die geschäftliche Tätigkeit sehr ein. Der Wein- und Holzhandel blieb ebenso verboten wie die Ausübung eines zünftigen Handwerks.²⁵ Auch in Hessen-Kassel mußten Juden hohe Schutzgelder zahlen und versuchen, in den wenig angesehenen Berufen ein Auskommen zu finden. Einzelheiten regelte die drückende Judenordnung von 1749. Ihre Aufnahme- und Duldungsbestimmungen, Schutzgeld- und Sondersteuerauflagen, Handels- und Gewerbebe-

22 *Thimme*, Bd. 2, S. 229.

23 *Bertold Altmann*, Die Juden im ehemaligen Hochstift Paderborn im 17. und 18. Jahrhundert, phil. Diss. Freiburg 1923; *Hans Chanoch Meyer*, Aus Geschichte und Leben der Juden in Westfalen. Eine Sammelschrift, Frankfurt 1962; *Arno Herzig*, Judentum und Emanzipation in Westfalen, Münster 1973; *Alfred Heggen*, Staat und Wirtschaft im Fürstentum Paderborn im 18. Jahrhundert, Paderborn 1978.

24 Gesuch der Bekenner des jüdischen Glaubens an Se. Hochfürstliche Durchlaucht den regierenden Herrn Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg um gnädigste Verleihung voller bürgerlicher Rechte. Verfaßt und mit erläuternden Zusätzen versehen von *G. A. Geitel*, Braunschweig 1831; *Brunsvicensia Judaica*. Gedenkbuch für die jüdischen Mitbürger der Stadt Braunschweig 1933—1945, Braunschweig 1966; *Zwi Asaria*, Die Juden in Niedersachsen, Hannover 1979; Lessings »Nathan« und jüdische Emanzipation im Lande Braunschweig. Ausstellung in Bad Gandersheim und Wolfenbüttel 1981, Wolfenbüttel 1981.

25 *Freund*; *Dukas*; *Selma Stern*, Der Preussische Staat und die Juden, 7 Bde., Tübingen 1962—1971; *Holeczek*; Juden in Preußen; *Peter Baumgart*, Die »Freiheitsrechte« der jüdischen Minorität im Staat des aufgeklärten Absolutismus. — Das friderizianische Preußen und das josephinische Österreich im Vergleich, in: Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte. Beiträge zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte vom Ausgang des Mittelalters bis zur Revolution von 1848, hrsg. von *Günter Birtsch*, Göttingen 1981, S. 121—145.

schränkungen, Heiratsvorschriften, Reisebehinderungen und andere Diskriminierungen sanktionierten von obrigkeitlicher Seite die soziale und rechtliche Randexistenz der jüdischen Minderheit. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gelang es einigen wenigen Familien, Reichtum zu erwerben und in der Residenzstadt Kassel als Hoffaktoren Ansehen zu erlangen.²⁶ Von solchen Ausnahmen abgesehen, stellte sich in allen Ländern des späteren Königreichs Westfalen die soziale und rechtliche Lage der Juden kurz vor Beginn der rheinbündischen Zeit nicht besser dar als in den Jahrzehnten vorher. Vielmehr dürften die Rechtsunsicherheit, das materielle Elend und die Animositäten gegen Juden zugenommen haben. Im Zuge des allgemeinen Bevölkerungswachstums stieg auch die Zahl der jüdischen Familien an. Darauf nahmen die Judenordnungen, die auf eine Einschränkung des jüdischen Bevölkerungsanteils abzielten, keine Rücksicht. In dem Maße, in dem sich immer mehr Juden ohne Schutzbriefe durchzuschlagen versuchten, oft auch unerlaubten Geschäften nachgingen, riefen aus Gründen der Konkurrenz christliche Kaufleute oder Gewerbetreibende die Behörden um Hilfe an. Vor diesem Hintergrund entfaltete sich in der Bildungsgesellschaft eine lebhafte Diskussion über die bürgerliche Verbesserung der Juden. In den Gebieten zwischen Weser und Elbe fanden die Ideen der Emanzipation jedoch kaum Eingang, obwohl Gotthold Ephraim Lessing, der die Debatte über die Judenfrage einleitete, in Wolfenbüttel wirkte. Bezeichnenderweise fand die Uraufführung seines »Nathan der Weise« 1783 nicht in Braunschweig, sondern in Berlin statt.²⁷

Die preußische Hauptstadt, eine der Zentren der deutschen Aufklärungsgesellschaft, erlangte für die Emanzipationsdiskussion besondere Bedeutung. Bahnbrechend wirkte dabei Moses Mendelssohn. Er verbreitete innerhalb des Judentums die Ideen der Aufklärung, redete einer Religionsreform das Wort, setzte sich gemeinsam mit Lessing für den Toleranzgedanken ein und regte die aufsehenerregende Schrift des preußischen Kriegsrats Christian Wilhelm von Dohm »Über die bürgerliche Verbesserung der Juden« an.²⁸ Sie verhalf der Emanzipationsidee zum Durchbruch. Dohm nahm die soziale Randexistenz der Juden nicht mehr als unabänderlich, gottgewollt oder naturgegeben hin, sondern führte sie auf historische Ursachen zurück.

»Alles, was man den Juden vorwirft, ist durch die politische Verfassung, in der sie itzt leben, bewirkt und jede andere Menschengattung, in dieselben Umstände versetzt, würde sich sicher eben derselben Vergehen schuldig machen.«²⁹

26 *Gerhard Hentsch*, Gewerbeordnung und Emanzipation der Juden im Kurfürstentum Hessen, Wiesbaden 1979; *Karl E. Demandt*, Bevölkerungs- und Sozialgeschichte der jüdischen Gemeinde Niedenstein 1653—1866. Ein Beitrag zur Geschichte des Judentums in Kurhessen. Darstellungen und Dokumente, Wiesbaden 1980.

27 *Rudolf Vierhaus*, Einleitung, in: Lessings »Nathan«, S. 4—10.

28 Zur umfangreichen Literatur über Moses Mendelssohn vgl. besonders *Heinz Knobloch*, Herr Moses in Berlin, Berlin 1980; *Norbert Hinske* (Hrsg.), Ich handle mit Vernunft . . . Moses Mendelssohn und die europäische Aufklärung, Hamburg 1981; Deutsche Aufklärung und Judenemanzipation. Internationales Symposium anlässlich der 250. Geburtstage Lessings und Mendelssohns Dezember 1979, hrsg. von *Walter Grab*, Tel-Aviv 1980. — *Christian K. Wilhelm von Dohm*, Über die bürgerliche Verbesserung der Juden, Berlin 1781 (Nachdruck Hildesheim 1973); über Dohm vgl. u. a. *Max Braubach*, Christian Wilhelm von Dohm, in: *ders.*, Diplomatie und geistiges Leben im 17. und 18. Jahrhundert, Bonn 1969, S. 675—709; *Ilsegrit Dambacher*, Christian Wilhelm von Dohm. Ein Beitrag zur Geschichte des preußischen aufgeklärten Beamtentums und seiner Reformbestrebungen am Ausgang des 18. Jahrhunderts, Bern 1974; *Horst Möller*, Aufklärung, Judenemanzipation und Staat. Ursprung und Wirkung von Dohms Schrift über die bürgerliche Verbesserung der Juden, in: Deutsche Aufklärung und Judenemanzipation, S. 119—153.

29 *Dohm*, S. 35.

Aus dieser zentralen These leitete Dohm die Forderung ab, alle rechtlichen Sonderbestimmungen für Juden aufzuheben sowie ihre Eingliederung in die Gesellschaft durch staatliche Maßnahmen zu fördern. Er ging dabei von einem Erziehungskonzept aus, wonach die Lockerung der alten Judenordnungen schrittweise zu erfolgen habe; rechtliche Besserstellung sollte zur Assimilation führen, jeder Fortschritt auf diesem Wege den weiteren Abbau von diskriminierenden Sonderrechten nach sich ziehen. In der öffentlichen Meinung fanden die Argumente Dohms großen Anklang. Nur wenige Angehörige des gebildeten Publikums widersprachen der vom naturrechtlichen Denken geprägten Emanzipationsidee aus grundsätzlichen Erwägungen; einige Stimmen, wie die Wilhelm von Humboldts, erhoben sich gegen die der Staatsbürokratie zugemutete Erziehungsfunktion; sie verlangten die sofortige politische und rechtliche Gleichstellung der Juden. Die außerordentlich intensive und überwiegend zustimmende Diskussion über die Schrift Dohms schlug sich auch in Frankreich nieder. Hier gehörten Abbé Grégoire und Graf Mirabeau zu den energischsten Verfechtern der Dohmschen Emanzipationsthesen. Durch sie mündete die von Deutschland ausgehende Debatte über die Judenfrage unmittelbar in die Emanzipationsgesetzgebung der Revolution ein. Der entscheidende Beschluß der Assemblée constituante vom 27. 9. 1791 ging maßgeblich auf ihre Einwirkung zurück.³⁰ Mit dem Revolutionsgesetz, das den Juden Frankreichs über Nacht die rechtliche Gleichstellung ohne Vorbehalte brachte, ging der französische Staat weit über das hinaus, was in Mitteleuropa schon einige Jahre zuvor aufgeklärte Monarchen und reformfreudige Beamte begonnen hatten. Sie waren bereits dazu übergegangen, die bürgerliche Verbesserung der Juden von der programmatischen auf eine gesetzgeberische Ebene zu heben. 1782, 1783 und 1789 beseitigten die Toleranzpatente Josephs II. zahlreiche Diskriminierungen, ohne jedoch die Juden im Habsburger Reich rechtlich voll gleichzustellen.³¹ Über diesen Schritt gelangten die Regierungen des aufgeklärten Absolutismus nicht wesentlich hinaus. Wohl kam es zu einer milderer Anwendung der Judengesetze, doch für eine gänzliche Aufhebung fehlten in der Staatenwelt Mitteleuropas besonders dort, wo die Stände noch an Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz beteiligt waren, die erforderlichen Voraussetzungen. Sie wurden erst durch die Entstehung der souveränen Rheinbundstaaten geschaffen. Bei der Errichtung und dem Ausbau des Modellstaates nahm sich die westfälische Regierung der Judenfrage mit großer Energie an. Die von Napoleon oktroyierte Verfassung wies den Weg:

»Das Königreich Westphalen soll durch Constitutionen regiert werden, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze, und die freye Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen Religions-Gesellschaften festsetzen« (Artikel 10)³².

Diesem Verfassungsauftrag kamen Staatsrat und Regierung in Kassel unverzüglich nach. Innerhalb weniger Monate erlangten die Gebote des Artikels 10 Gesetzeskraft. Zwei Dekrete

30 Zur unmittelbaren Wirkung der Emanzipationsschrift Dohms auf Grégoire und andere Gebildete in Frankreich vgl. Jürgen Voss, Die Straßburger »Société des Philantropes« und ihre Mitglieder im Jahre 1777, in: *Revue d'Alsace* 108, 1982, S. 65–80. Aus der sehr umfangreichen Literatur über Französische Revolution und Judenfrage vgl. besonders: *La Révolution Française et l'émancipation des Juifs*, 8 Bde., Paris 1968; Bernhard Blumenkranz/Albert Soboul (Hrsg.), *Les Juifs et la Révolution française. Problèmes et aspirations*, Toulouse 1976; *Annales historiques de la Révolution française* 223, 1976.

31 Baumgart; Josef Karniel, Die Toleranzpolitik Kaiser Josephs II., in: *Deutsche Aufklärung und Judenemanzipation*, S. 155–182.

32 *Bulletin des lois du royaume de Westphalie / Gesetz-Bulletin des Königreichs Westphalen*, I. Teil 1808, No. 1.

stellten die Existenz der Juden im Königreich Westfalen auf eine völlig neue Rechtsgrundlage. Das *Emanzipationsdekret vom 27. Januar 1808*³³, das im Rheinbund und in Preußen erhebliches Aufsehen erregte, verkündete wie das französische Revolutionsdekret vom September 1791 die uneingeschränkte und vorbehaltlose bürgerliche sowie staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden. Es verlieh den Bewohnern, die »der mosaïschen Religion zugethan sind«, dieselben Rechte und Freiheiten wie den übrigen Untertanen. Bei Durchreisen und Aufenthalt machte das Königreich keinen Unterschied mehr zwischen jüdischen und nichtjüdischen Fremden. »Alle Auflagen und Abgaben, welche allein die Juden zum Gegenstande hatten, bei welcher Gelegenheit sie eingeführt, und unter welcher Benennung sie vorkommen mögen«, wurden gänzlich aufgehoben. Namentlich »Edelleuten, Lehnherren und anderen Gutsbesitzern« untersagte der Gesetzgeber die Erhebung aller auf Grundherrschaft beruhenden Sonderabgaben für Juden. Sodann erklärte das Emanzipationsdekret alle Einschränkungen des Heirats-, Schul- und Erbrechts für ungültig. Es erlaubte den jüdischen Bürgern schließlich ausdrücklich, »in jeder Stadt oder an jedem anderen beliebigen Orte sich niederzulassen und daselbst ihren Handel einzurichten«. Mit einem Schlage wischte die Regierung in Kassel die unübersehbar vielfältigen Bestimmungen der verschiedenen landesherrlichen oder städtischen Judenordnungen vom Tisch. Außerdem regelte sie das Verhältnis zwischen dem Staat und der jüdischen Religionsgemeinschaft. Die gesetzliche Grundlage hierfür bildete das *Dekret vom 31. März 1808 über die Errichtung eines Konsistoriums*.³⁴ Als Vorbild diente die kurz zuvor im französischen Kaiserreich auf Drängen Napoleons eingerichtete Konsistorialverfassung. Das westfälische Gesetz sicherte der jüdischen Glaubensgemeinschaft in derselben Weise wie den christlichen Konfessionen die freie Ausübung ihres Gottesdienstes zu, stellte sie aber ebenfalls unter Staatsaufsicht. Um sie wirkungsvoll auszuüben, mußte die westfälische Regierung die jüdischen Gemeinden zu einer einheitlichen Organisation zusammenfassen. Diese Voraussetzung schuf das Dekret vom 31. März: Es legte den organisatorischen Aufbau der jüdischen Kultusverwaltung fest, bestimmte im einzelnen die Pflichten und Rechte des Konsistoriums, die Besoldung der Funktionäre, die Erhebung und Verteilung der Kosten sowie die Einführung von Synagogenbüchern.

Die ebenso rasch voranschreitende wie konsequent betriebene Emanzipationsgesetzgebung stieß, soweit erkennbar³⁵, in Kassel nicht auf Widerstand. Zumindest während der ersten, besonders reformfreudigen Monate nach der Thronbesteigung Jérômes scheint niemand im Staatsrat oder in der Regierung Bedenken geäußert zu haben. Die rechtliche Gleichstellung der Juden gehörte wie zum Beispiel die Aufhebung der Zünfte und anderer ständischer Korporationen, die Einführung der Gewerbefreiheit, die Abschaffung der Leibeigenschaft, die Beseitigung der Adelsprivilegien oder die Einführung des Code Napoléon zu den von der Verfassung gebotenen Gesetzgebungsmaßnahmen, die nicht mehr im Prinzip, sondern allenfalls in der konkreten Ausgestaltung zur Diskussion standen. Für ein vorbehaltloses Emanzipationsgesetz nach dem Muster der Französischen Revolution sprachen einmal sachliche Erwägungen wie zum Beispiel der integrationspolitische Gesichtspunkt. Zum andern fand die Lösung der Judenfrage nach französischem Modell einflußreiche und angesehene Anwälte. Dazu gehörten die Minister Siméon und Beugnot, die sich bereits während der Revolution in Paris sehr entschieden für die Judenemanzipation ausgesprochen hatten. Beugnot war sehr

33 Bulletin, I. Teil 1808, No. 13.

34 Bulletin, I. Teil 1808, No. 28.

35 Die Protokolle des Staatsrats, in dem alle Gesetze ausführlich diskutiert wurden, sind nicht überliefert.

zur Verärgerung Napoleons noch im April 1806 als Berichterstatter des Conseil d'Etat dafür eingetreten, wegen der Beschwerden gegen die elsässischen Juden, die des Wuchers bezichtigt wurden, nicht den Grundsatz der Rechtsgleichheit aufzugeben.³⁶ Für dieses Prinzip setzte sich auch Johannes von Müller ein, den Napoleon wegen seines Ansehens in der deutschen Bildungswelt als Minister-Staatssekretär nach Kassel berufen hatte. Der Schweizer Historiker war bereits früher für die bürgerliche Verbesserung der Juden eingetreten. Ihm zur Seite stand Christian Wilhelm von Dohm, der seit Mitte Dezember 1807 dem westfälischen Staatsrat angehörte. Obwohl sich von Müller, seit Februar 1808 Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts in Kassel, und von Dohm, später westfälischer Gesandter in Dresden, nicht an der Führungsspitze des hochbürokratisierten westfälischen Staates behaupten konnten, waren sie doch zweifellos an der Entstehung des Emanzipationsgesetzes vom 27. Januar 1808 beteiligt. Aber nicht nur in der westfälischen Staatsbürokratie herrschte der aufgeklärt-liberale Geist, den Männer wie Siméon, Beugnot, von Müller oder von Dohm verkörperten. Auch in der zeitgenössischen Publizistik fehlte es nicht an Bestrebungen, in der Tradition Mendelssohns und Lessings mehr Rechte, bessere Schulausbildung und menschenwürdigere Lebensbedingungen für Juden zu fordern, wie dies zum Beispiel August Ferdinand Lueder, Lehrer am Carolinum zu Braunschweig, tat.³⁷

Neben den schon angeführten Gründen legten die schwierige Finanzlage und im Zusammenhang damit die Bedeutung sowohl finanzkräftiger wie zugleich emanzipationsfreudiger Juden für das Königreich Westfalen die rechtliche Gleichstellung des jüdischen Bevölkerungsteils nahe. Bis zur Erlangung der vollen Souveränität am 1. Dezember 1807 unterstand das Land einer französischen Militärverwaltung. Auf Anweisung des Generalintendanten der Napoleonischen Armee, Pierre-Antoine Daru, flossen noch im Oktober und November 1807 alle laufenden Einnahmen in die Armeekasse. Die Mehrheit der Ausgaben für Besoldungen, Pensionen und Verwaltung blieb suspendiert. Der neue Herrscher fand bei seiner Ankunft im Königreich Anfang 1807 leere Kassen vor. Proteste und Hilfesuche in Richtung Paris verhallten ungehört. Zur Gewährung eines Kredites in Höhe von 2 Millionen Franken fand sich nur der jüdische Bankier Israel Jacobson bereit. Seine Anleihe half Jérôme über die größten Schwierigkeiten hinweg. Die Finanzbeziehungen zwischen Jacobson und dem westfälischen König wurden zunächst geheimgehalten. Sie kamen erst an die Öffentlichkeit, als der Bankier im Frühjahr 1809 aus den umfangreichen Güterverkäufen der westfälischen Krone sechs Nonnenklöster erwarb. Bis dahin schwirrten Gerüchte über direkte Zusammenhänge zwischen den Kreditgeschäften und der Emanzipationsgesetzgebung. So berichtete der eindeutig judenfeindlich eingestellte französische Geschäftsträger im Königreich Westfalen am 9. 2. 1809: »Il est à peu près certain que les juifs de la Westphalie pour obtenir tous les droits dont ils jouissent actuellement, ont avancé ou donné une somme considérable«.³⁸ 1944 formulierte Heinrich Schnee diesen bloß behaupteten Zusammenhang so:

»Jérômes Judenfreundlichkeit entsprang keineswegs menschenfreundlichen Motiven; das verschwenderische Hofleben in Kassel kostete viel Geld, das Land war vorher schon von Napoleon und seinen Generälen ausgeplündert worden, so mußte Jacobson mit seinen Rassegenossen durch Anleihen aushelfen. Diese jüdischen Anleihen, zum Teil in aller Heimlichkeit gewährt, waren der

36 Vgl. *Simon Schwarzfuchs*, *Napoleon, the Jews and the Sanhedrin*, London 1979, S. 47–49.

37 *Karl Schib*, *Johannes von Müller 1752–1809*, Thayngen-Schaffhausen 1967; *August Ferdinand Lueder*, *Über die Veredlung der Menschen, besonders der Juden, durch die Regierung*, Braunschweig 1808.

38 *Aff. Etr., Correspondance politique Westphalie*, Vol. 2.

Lohn für Jérômes Judenpolitik. Die Juden gewährten dem König von Westfalen Millionen für sein Luxusbedürfnis; dafür konnten sie sich am deutschen Volksvermögen schadlos halten.«³⁹

Gewiß war Jacobson schon bei Gründung des Königreichs Westfalen kein Unbekannter mehr. Er galt bereits als Exponent eines aufgeklärt-assimilationswilligen Reformjudentums, der mit großem ideellen und materiellen Einsatz das traurige Los seiner Glaubensbrüder zu verbessern trachtete. Großes Aufsehen hatte er 1801 durch die Gründung der nach ihm benannten Schule in Seesen am Harz erregt; in ihr unterrichteten jüdische und christliche Lehrer Schüler beider Religionen. Eine vermutlich nicht geringe Rolle spielte Jacobson bei der Aufhebung des Leibzolls in Braunschweig (1803) und in Baden (1804). Für die Versammlung seiner Glaubensbrüder auf dem großen Sanhedrin 1806 in Paris verfaßte er eine Denkschrift über die Notwendigkeit einer besseren Erziehung der jüdischen Jugend. Gleichzeitig trat Jacobson, damals noch Herzoglich Braunschweigischer Kammeragent, mit einer in der französischen Hauptstadt veröffentlichten Schrift über die Zusammenfassung der europäischen Judenschaft hervor. Im Königreich Westfalen erlangte Jacobson hohe Ämter und Ehren. Er wurde Präsident des Konsistoriums der Israeliten, Mitglied des Westfälischen Reichstages und Ritter des Ordens der westfälischen Krone. Als einer der höchstbesteuerten Untertanen des Königs nahm Jacobson in der sich herausbildenden Notabelngesellschaft des Königreiches einen hohen Rang ein. Durch seine publizistische Tätigkeit war sein Name weit über die Grenzen des Königreichs hinaus bekannt. Große Beachtung fand zum Beispiel das öffentliche Schreiben, das er im Jahre 1808 an den Fürst-Primas Karl von Dalberg richtete, um gegen die äußerst restriktive und ganz unzeitgemäße »Stättigkeits- und Schutzordnung für die Judenschaft in Frankfurt am Main« zu protestieren. 1811 wandte sich Jacobson mit Eingaben an den preußischen Staatskanzler Hardenberg; auch hier ging es darum, die Judengesetzgebung zu beeinflussen. Nach dem Zusammenbruch der Napoleonischen Herrschaft, als sich in Kassel und auch in Braunschweig zum Beispiel die Emotionen gegen das westfälische Regime mit Judenhaß verbanden, mußte Jacobson das Land verlassen.⁴⁰

Die westfälischen Emanzipationsgesetze standen nicht bloß auf dem Papier; sie drangen tatsächlich in die Wirklichkeit ein, hoben ganz konkret die vielfältigen Rechtsunterschiede zwischen der nichtjüdischen und der jüdischen Bevölkerung auf und schufen die Voraussetzungen für eine allmähliche Veränderung auch der sozialen Lage der Juden. Zwei Gründe lassen sich zur Erklärung anführen.

Die Judenemanzipation stand in einem engen Zusammenhang mit den gesamten politischen und rechtlichen Umwälzungen. Die neue Ordnung beruhte nicht mehr wie die des Ancien Régime auf ständischen Privilegien; vielmehr hatte der Modellstaat durch einen revolutionären Akt von oben allen westfälischen Untertanen staatsbürgerliche Freiheit und rechtliche Gleichheit gebracht. Überall im Königreich Westfalen erlangten diese Grundsätze einer bür-

39 *Heinrich Schnee*, Der Geheime Finanzrat Israel Jacobson, der Vorkämpfer der Judenemanzipation, in: *Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung* 8, 1944, S. 45—73. Die aufdringliche antisemitische Diktion wie auch die antisemitisch eingefärbte Interpretation unterscheiden die frühen Arbeiten dieses Autors von seinen späteren Darstellungen der Hoffaktoren (vgl. Anm. 21).

40 *Arthur Kleinschmidt*, Dr. Israel Jacobson. Nach den Quellen, in: *Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde* 23, 1890, S. 202—212; *Schnee*, Finanzrat; *ders.*, Hofffinanz, Bd. 2, S. 109—154; *Paul Zimmermann*, Israel Jacobson, in: *Braunschweigisches Magazin* 1906, S. 97—105 und 112—115, wiederabgedruckt in: *Brunsvicensia Judaica*, Braunschweig 1966, S. 23—42; *Jacob R. Marcus*, Israel Jacobson. The Founder of the Reform Movement in Judaism, Cincinnati 1928, rev. Neuaufl. 1972; *Hans-Heinrich Ebeling*, Israel Jacobson, in: *Lessings »Nathan«*, S. 69—87; *Gerhard Ballin*, Zur Geschichte der Jacobson-Schule in Seesen, ebda., S. 88—103.

gerlichen Rechtsordnung allgemeine Geltung. Sie standen trotz aller Schwierigkeiten, mit denen die Regierung in Kassel zu kämpfen hatte, nie zur Disposition. Dies schuf günstige Rahmenbedingungen für die praktische Durchsetzung der westfälischen Emanzipationsgesetze. Flankierend wirkten sich besonders die Bestimmungen der westfälischen Gemeinde-, Gewerbe- und Eigentumsordnung aus. Nach den Gesetzen des Königreichs Westfalen waren alle Bewohner einer Gemeinde gleichberechtigt. Demgegenüber herrschte in vielen anderen Rheinbundstaaten noch ein gestaffeltes Gemeindebürgerrecht vor, das zwischen Voll- und Schutzbürgern unterschied. Für Juden bedeutete dies so gut wie immer eine Minderung ihrer Rechte und eine Beeinträchtigung ihrer Freizügigkeit, so daß die auf staatlicher Ebene gewährte allgemeine Gleichberechtigung nicht voll zum Tragen kam. Bekannt ist das Beispiel Badens, wo gemeinderechtliche Vorbehalte die bereits während der Rheinbundzeit ausgesprochene Rechtsgleichheit bis zum Jahre 1862 reichlich illusorisch machten.⁴¹ Im Königreich Westfalen hingegen besaßen alle Untertanen ausnahmslos das Gemeindebürger- und Domizilrecht ohne irgendwelche Einschränkungen, wie es die Wohnsitzbestimmungen des Code civil vorsahen. Auch für Juden genügte zur Niederlassung die bloße Anmeldung beim Maire. Wie die Gemeindeordnung legte auch die Gewerbeordnung einer tatsächlichen Judenemanzipation keine Hindernisse in den Weg. Am 5. August 1808, ein halbes Jahr nach dem Erlaß des Dekrets über die rechtliche Gleichstellung der Juden, beseitigte das Gesetz über die Einführung der Patentsteuer den Zunftzwang, am 22. Januar 1809 wurden durch Dekret die bestehenden Zünfte aufgehoben und ihr Vermögen zum Staatseigentum erklärt.⁴² Zur Ausübung von Handel, Industrie, Gewerbe und Handwerk bedurfte es nur noch der Lösung eines Patentes. Die Einführung der uneingeschränkten Gewerbefreiheit hob die rechtlichen Unterschiede auf, die trotz der verkündeten allgemeinen Rechtsgleichheit im wirtschaftlichen Bereich zwischen Christen und Juden fortbestanden hatten.⁴³ In den süddeutschen Staaten hingegen ließen die Gewerbeetze solche Rechtsunterschiede in der Erwerbstätigkeit bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein bestehen. Eine weitere Hürde für die Verwirklichung der Rechtsgleichheit beseitigte im Königreich Westfalen der Code Napoléon. Er erhob die bürgerliche Eigentumsform zur Norm. Der Erwerb oder Verkauf von Häusern, Grundstücken oder Landgütern unterlag keinen Einschränkungen mehr. Soweit in Westfalen zum Schutz des Adels im Widerspruch zu den Bestimmungen des Code civil grundherrschaftliche oder majoratsrechtliche Eigentumsformen fortbestanden, betrafen die damit verbundenen Beschränkungen des Güterverkehrs Nichtjuden und Juden in gleicher Weise. Dies galt, zumindest im Prinzip, selbst für patronatsrechtliche Eigentumsbindungen. Ein zweiter Grund für den Erfolg der westfälischen Emanzipationsgesetze lag in der liberalen Einstellung der Kasseler Ministerialbürokratie. Sie trat dafür ein, daß die Gesetze zur Ju-

41 *Rürup*, S. 37—73.

42 *Bulletin*, II. Teil 1808, Nr. 50; I. Teil 1809, Nr. 4.

43 Ohne Zweifel hatten die seit dem Mittelalter bestehenden Weigerungen oder Verbote der Zünfte und Gilden, Juden aufzunehmen, die Erwerbsstruktur der jüdischen Bevölkerung maßgeblich mit geprägt. In der Emanzipationsdiskussion hoben sowohl christliche wie jüdische Anwälte einer bürgerlichen Verbesserung die Notwendigkeit hervor, Juden den Zugang zur landwirtschaftlichen und handwerklichen Erwerbstätigkeit zu eröffnen. Sie rechneten mit einem langfristigen Prozeß der beruflichen Umstrukturierung. Neben den rechtlichen Voraussetzungen mußte allmählich die Bereitschaft von Juden, in diese Erwerbszweige einzutreten, geweckt werden. Doch es gab bereits im Königreich Westfalen Fälle, in denen Juden handwerkliche Berufe ergreifen und die Zünfte solche Bestrebungen verhindern wollten. Nach der Aufhebung des Zunftzwanges sowie der Auflösung der Zünfte setzten sich die Juden mit Hilfe der Behörden durch. Vgl. dazu *Hentsch*, S. 24—28.

denbefreiung durch eine Reihe von Verordnungen ergänzt und von den Behörden tatsächlich befolgt wurden. So wies der Justizminister die westfälischen Prokuratoren und Gerichte an, Bürger mosaischen Glaubens an jüdischen Fest- und Feiertagen nicht vorzuladen. Wie für Christen schuf der Gesetzgeber auch für Juden neue Formen der Eidesleistung, die auf die jüdische Religion Rücksicht nahmen.^{43a} Kam es auf unterer Ebene zur Mißachtung von gesetzlich verankerten Verfassungsgrundsätzen, dann schritten die zuständigen Ministerien ein. Häufig setzten Gemeindevorsteher oder andere Vertreter der jüdischen Religionsgemeinschaft das Konsistorium von Verstößen gegen das Emanzipationsgesetz in Kenntnis. Hierauf erfolgte eine Beschwerde bei der Regierung. Nicht selten trug der Präsident des Konsistoriums die Angelegenheit selber vor. Jacobson genoß wegen seiner großen Verdienste um die rechtliche Besserstellung der Juden, seiner Initiativen im Schulwesen und seiner Stellung in der deutschen Bildungswelt hohes Ansehen; er verfügte als westfälischer Finanzrat über nicht geringen Einfluß besonders beim König, dem er persönlich nahe stand. Seine Stimme hatte Gewicht. Einige Beispiele sollen zeigen, wie im Zusammenwirken von Staatsbürokratie und Konsistorium den Emanzipationsgesetzen im Königreich selber Geltung verschafft und wie die rechtliche Situation westfälischer Juden auch in einigen Nachbarstaaten verbessert wurde. Am 28. Februar 1811 protestierte das Konsistorium beim Innenministerium gegen die unrechtmäßige Erhebung des Leibzolls im hannoverschen Gifhorn, das kurz zuvor an das Königreich Westfalen gefallen war. Der Präfekt des Aller-Departements erhielt Anweisung, diese Abgabe sofort zu verbieten. Bereits am 15. März teilte das Innenministerium dem Konsistorium mit, daß der Mißstand abgestellt sei.⁴⁴ Im Fulda-Departement wies der Präfekt Anfang 1809 einen Rentmeister zurecht, weil er noch immer Judenschutzgelder erhob.⁴⁵ Der Präfekt des Werra-Departements erteilte in den Jahren 1808—1810 Dutzenden von Behörden oder von Gesuchen jüdischer Untertanen den Bescheid, daß Juden bei Niederlassungen oder Heiraten dieselben Rechte wie Christen zustünden.⁴⁶ Beschwerden wie der des jüdischen Viehhändlers Leib Michael Sonn, daß ihm die Gemeinde Röllshausen bei Treysa »aus einem besonderen Widerwillen gegen meine Nation« die Aufnahme verweigere, ging der Präfekt sofort nach; er hielt diese Gemeinde ebenso energisch zur Beachtung der neuen Gesetze und Rechtsbestimmungen an wie die Stadt Jesberg, die einem Juden das Niederlassungsrecht vorenthalten hatte mit der Begründung, in Jesberg wohnten schon genug Juden.⁴⁷ Bei der Versteigerung von Gemeindegütern, der Vergabe von Weiderechten oder dem Erwerb von Boden häuften sich die Probleme so sehr, daß sich der Präfekt des Werra-Departements im Mai 1811 veranlaßt sah, durch eine gedruckte Anweisung die Behörden anzuhalten, künftig strikt die rechtliche Gleichheit aller Religionen zu beachten und »eine für eine große Anzahl unserer Mitbürger anstößige und kränkende Auszeichnung« wie Israelit in öffentlichen Bekanntmachungen zu vermeiden. Die Staatsbeamten mußten darüber wachen, daß »jede Erwähnung eines Unterschieds vermieden werde, dessen Aufhebung unter die erfreulichsten Erscheinungen der Zeit gehört«. Hinter dieser Aktion des Marburger Präfekten

43a Horwitz, S. 41 ff. Das Dekret über Eidesleistungen vom 27. 3. 1809, in: Bulletin, I. Teil 1809, No. 17.

44 ZSTA Merseburg, Königreich Westfalen, Rep. 6, IV B, Nr. 23.

45 Hessisches Staatsarchiv Marburg (= HStA Marburg), Bestand 76, Fulda-Departement, a, Nr. 383.

46 HStA Marburg, Bestand 77, Werra-Departement, a, Nr. 996 und Nr. 1300.

47 HStA Marburg, Bestand 77, a, Nr. 1300. Vgl. ferner Maenß, S. 55 f.

standen der westfälische Justizminister und das Konsistorium in Kassel.⁴⁸ Sie unternahmen, wie dieser Fall beweist, erhebliche Anstrengungen, um den Staatsapparat bis hinunter zu den untersten Instanzen in den Dienst der neuen Rechtsordnung zu stellen, die Umorientierung von den überlieferten ständischen auf die neuen bürgerlichen Rechtsgrundsätze zu beschleunigen und Ausnahmen von der rechtlichen Gleichbehandlung auch dann entgegenzutreten, wenn, wie gegenüber der jüdischen Minderheit, offensichtlich Vorurteile im Spiele waren. Gegen Obstruktionen setzte sich die Kasseler Regierung beharrlich zur Wehr, wie der folgende Vorgang dokumentiert. Im Sommer 1812 verfügte der Polizei-Generalkommissar von Halberstadt aus sicherheitspolizeilichen Gründen die gebührenpflichtige Ausgabe von »cartes de sûreté« an Hausierer und Schausteller. Der Polizei-Kommissar von Salzwedel dehnte diese Bestimmung auf alle Juden aus. Von dieser aus eindeutig antijüdischen Motiven ergriffenen Maßnahme unterrichtete der israelitische Gemeindevorsteher das Konsistorium. Jacobson legte beim Innenministerium scharfen Protest ein. Auch der Präfekt des Elbe-Departements erklärte die Entscheidung des Polizei-Kommissars für verfassungs- und gesetzeswidrig. Sie sei dazu angetan, alte Vorurteile gegen die jüdische Minderheit zu nähren. Ein liberaler Staat wie das Königreich Westfalen dürfe solche Verstöße gegen seine wichtigsten Grundsätze nicht dulden.⁴⁹

Die Regierung in Kassel setzte sich auch im Ausland für die Rechte der westfälischen Juden ein. Den Anlaß hierfür gaben Beschwerden jüdischer Kaufleute aus dem Königreich Westfalen, die im Frühjahr 1808 die Leipziger Messe besuchten und trotz heftiger Proteste weiterhin den Leibzoll zu entrichten hatten. Jacobson meldete diesen Vorfall an das westfälische Außenministerium. Daraufhin wurde der westfälische Gesandte in Dresden, Christian Wilhelm von Dohm, bei der sächsischen Regierung vorstellig. Er erreichte nach energisch geführten Verhandlungen, daß Juden aus Westfalen wie schon die aus Frankreich im Königreich Sachsen keine Sonderabgaben mehr zu leisten hatten. Erfolgreicher noch als in diesem Rheinbundstaat wirkten sich die Aktivitäten der westfälischen Diplomatie in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Weimar aus. Beide Staaten schafften auf Drängen Westfalens den Judenzoll ab. Wiederum hatten westfälische Juden das Konsistorium in Kassel um Hilfe angerufen und dadurch die diplomatischen Interventionen hervorgerufen.⁵⁰

Die Judenemanzipation im Königreich Westfalen stieß nicht überall auf Zustimmung; sie rief auch Ablehnung hervor. Einige der Gegner verurteilten sie in Bausch und Bogen, andere störten sich an bestimmten Aspekten der Emanzipationsgesetze oder der Judenpolitik. Politische Gründe, wirtschaftliche Interessen und tief verwurzelte antijüdische Vorurteile spielten

48 HStA Marburg, Bestand 77, a, Nr. 1159. Der Präfekt des Elb-Departements gab am 25. 5. 1811 bekannt: »Der liberale Geist unserer Verfassung, welche allen Untertanen des Staates Gleichheit der Rechte vor dem Gesetz gewährt, hat auch die letzten Reste der Scheidewand vernichtet, welche Religionshaß und Schwärmerei unter den Bürgern eines Staatsvereins aufgerichtet hatten. Mit der Sache selbst müssen auch die Bezeichnungen verschwinden, welche an irgend einen herabwürdigenden Unterschied unter den Gliedern der verschiedenen Religionsparteien erinnern könnten«. *Maenß*, S. 63.

49 ZSTA Merseburg, Königreich Westfalen, Rep. 6, III D, Nr. 49.

50 ZSTA Merseburg, Königreich Westfalen, Rep. 1, D II, Nr. 15. Diese Akte über die »Befreiung der westfälischen Israeliten von allen Angaben im Königreich Sachsen und Herzogtum Warschau, welche den Juden als solchen aufgelegt sind« dokumentiert sehr gut die Aktivitäten Jacobsons und Dohms. Vgl. dazu aus antisemitischer Sicht: *Heinz Gürtler*, Die Geschichte der Freimaurerei im Königreich Westfalen, Berlin 1942, S. 162 f. Über den Druck, den die westfälische Regierung auf Sachsen-Meiningen und Sachsen-Weimar ausübte, vgl. ZSTA Merseburg, Königreich Westfalen, Rep. 6, IV B, Nr. 5 und Rep. 8, I B, Nr. 70a.

dabei eine Rolle. Kritik oder Widerstand kamen aus der französischen Politik, der westfälischen Staatsbürokratie, Handel und Gewerbe sowie der jüdischen Religionsgemeinschaft. Heftige Vorwürfe gegen die westfälische Judenpolitik erhob kein geringerer als der französische Kaiser selber. Napoleon ließ sich in seiner Haltung den Juden gegenüber vor allem von machtpolitischen Nützlichkeitsbetrachtungen leiten.⁵¹ Wenn es ihm angesichts der weit verbreiteten Vorurteile gegenüber Juden geboten schien, setzte er sich unbedenklich über den von ihm selber sonst so gepriesenen Grundsatz der allgemeinen Rechtsgleichheit hinweg. Gegen eine möglichst unauffällige und folgenlose Judenemanzipation im Königreich Westfalen hätte Napoleon sicher keinen Einwand erhoben. Ohne Zweifel wäre ihm auch die Übernahme des »infamen Dekrets« durch den Modellstaat willkommen gewesen. Doch was sich statt dessen in Kassel ereignete, erschien ihm politisch äußerst unklug und erregte seinen Zorn. Jérôme und seine Regierung hatten nicht nur in einer feierlichen Zeremonie eine »Deputation der jüdischen Nation« empfangen, um den Dank für den Erlass des Emanzipationsdekrets vom 27. Januar 1808 entgegenzunehmen, sondern diese demonstrative Kundgebung zugunsten der jüdischen Minderheit auch propagandistisch groß herausgestellt. Die offizielle Zeitung des Königreichs widmete diesem Ereignis eine ganze Nummer.⁵² Napoléon schrieb seinem Bruder äußerst gereizt: »Ich habe alles vermieden, was den Anschein hätte erwecken können, als ob ich diese verachtenswertesten aller Menschen hochschätzen würde.«⁵³ Weitaus stärker als der französische Kaiser, der einem nüchternen Machtkalkül folgte, distanzierte sich Karl-Friedrich von Reinhard von den vermeintlich philosemitischen Tendenzen des Königs und der Regierung in Kassel. Er nahm Anstoß an den umfangreichen Güterkäufen Jacobsons und an den hohen Gewinnen jüdischer Armeelieferanten. Hierin erblickte der französische Geschäftsträger den Beweis für die bodenlose Verdorbenheit des Judentums, über die er sich in langen Ausführungen erging. In der Depesche vom 15. Juli 1812 zum Beispiel findet sich die folgende Passage:

»Il paraît qu'il est une certaine période de dérangement des corps politiques où, de toute nécessité les juifs s'emparent de tous les sucs vitaux, comme il est des maladies propices à la génération de certains insectes.«⁵⁴

Während die Kritik des Kaisers sowie die antijüdische Einstellung des französischen Gesandten in Kassel keine konkreten Auswirkungen auf den Gang der Judenemanzipation im Königreich Westfalen zeigte, legte die Pariser Politik aus sehr materiellen Gründen einer konsequenten Anwendung des Emanzipationsdekrets Hindernisse in den Weg. Wegen der Erhebung von Judenschutzgeldern kam es zwischen beiden Staaten zum Streit. Die zum Teil sehr hohen Judenschutzgelder zählten vor der Gründung des Königreichs Westfalen zu den landesherrlichen Einkünften. Sie waren in einigen Fällen zusammen mit den Dotationsdomänen

51 Franz Kobler, *Napoleon and the Jews*, Jerusalem 1976; Bernhard Blumenkranz/Albert Soboul (Hrsg.), *Le Grand Sanhédrin de Napoléon*, Toulouse 1979; Schwarzfuchs.

52 *Le Moniteur Westphalien. Gazette Officielle / Westphälischer Moniteur. Officielle Zeitung*, Nr. 22, 16. Februar 1808.

53 *Lettres inédites de Napoléon Ier (An VIII—1815)*, hrsg. von L. Lecestre, Paris 1897², I, 159: Napoleon an Jérôme, 2. März 1808: »Rien n'est ridicule comme votre audience aux Juifs; rien n'est mauvais comme votre singerie du *Moniteur* de France. J'ai entrepris l'oeuvre de corriger les Juifs; mais je n'ai pas cherché à en attirer de nouveaux dans mes Etats. Loin de là, j'ai évité de faire rien de ce qui peut montrer de l'estime aux plus méprisables des hommes.«

54 *Aff. Etr., Correspondance politique Westphalie*, Vol. 10, S. 140—141. Den Hinweis auf sehr zahlreiche antijüdische Ausführungen in den Gesandtschaftsberichten Reinhardts verdanke ich Jean Delinière von der Universität Nancy II.

als Eigentumsrechte an kaiserliche Donatare gelangt. In ihrem Namen zog die französische Domänenverwaltung im Königreich Westfalen weiterhin Judenschutzgelder ein. Die betroffenen Juden protestierten beim Konsistorium, das formell Klage erhob. Der für Domänenstreitigkeiten mit den kaiserlichen Donataren zuständige Staatsrat erklärte zwar die Erhebung von Judenschutzgeldern für unvereinbar mit der westfälischen Verfassung sowie dem Emanzipationsdekret vom 27. Januar 1808, verwies jedoch zugleich auf den Domänen-Abtretungsvertrag mit dem Kaiser. Aus machtpolitischen Gründen erhielten die von der französischen Politik unterstützten Interessen der Donatare den Vorrang vor den Geboten der Verfassung und den Bestimmungen der Gesetze.⁵⁵

Verstöße gegen die Emanzipationsgesetze kamen ferner aus der westfälischen Staatsbürokratie. In den mittleren und unteren Rängen hatte das neue Regime die Verwaltungsbeamten der Vorläuferstaaten übernommen. Schwerfälligkeit und Unkenntnis sowie Vorurteile und Obstruktion trugen wohl dazu bei, daß westfälische Behörden häufiger die für abgeschafft erklärten Judensteuern weiter erhoben.⁵⁶ Die administrative Einbürgerung völlig neuer Rechtsgrundsätze brauchte ihre Zeit. Doch nicht nur dieser Umstand verzögerte den Emanzipationsprozeß. Widerstand kam auch aus den hohen Rängen der Ministerialbürokratie. Den für die Emanzipationspolitik gefährlichsten Vorstoß unternahm der aus Frankreich stammende Generaldirektor der Hohen Polizei, Jean François Marie de Bongars. Im Sommer 1811 verschickte dieser vom König sehr geschätzte und einflußreiche Chef der geheimen Polizei einen Runderlaß an alle Präfekten. Darin verfügte Bongars eine drastische Einengung der Niederlassungs- und Gewerbefreiheit für die jüdische Bevölkerung. Künftig sollten Juden nur nach ausdrücklicher Zustimmung eines Präfekten im Königreich Westfalen ihren Wohnsitz nehmen und gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr von 50 Talern ein Patent lösen, also Handel und Gewerbe treiben dürfen. Bongars begründete diese Maßnahmen, die den heftigen Klagen von Kaufleuten und Handwerkern Rechnung trugen, mit dem Zustrom ausländischer Juden, die die Sicherheit des Landes gefährdeten. Er bezeichnete sie als Betrüger und Verbrecher, denen die Syndiken der israelitischen Kultusverwaltung »par esprit de corps« bescheinigten, Mitglieder der jüdischen Gemeinde zu sein. Dies berechtigte einen Juden, in der entsprechenden Bürgergemeinde wohnberechtigt zu sein und ein Patent zur Ausübung jedes gewünschten Berufes zu lösen. Der westfälische Innenminister von Wolfradt erklärte die Polizeiverfügung für rechtswidrig. Es sei unzulässig, Juden unter Sonderrecht zu stellen. Die Behörden mußten bei der Niederlassung ortsfremder Personen oder bei der Vergabe von Patenten Christen und Juden in gleicher Weise sorgfältig überprüfen. Trotz dieser klaren Entscheidung des Ministers dürfte der Runderlaß des Polizeichefs auf der unteren Verwaltungsebene die behördliche Gleichbehandlung der Juden beeinträchtigt haben.⁵⁷

55 ZSTA Merseburg, Königreich Westfalen, Rep. 6, IV B, Nr. 24. Vgl. *Berding*, Herrschaftspolitik, und *ders.*, Dotations.

56 ZSTA Merseburg, Königreich Westfalen, Rep. 8, IV K, Nr. 43.

57 ZSTA Merseburg, Königreich Westfalen, Rep. 6, III D, Nr. 42. Im Runderlaß Bongars wird das Problem so dargestellt: »Par suite des anciens règlements, Monsieur le Préfet, les Juifs étrangers qui désirent acquérir dans le royaume, soit une patente, un domicile et même le droit de bourgeoisie, y sont admis sur la simple présentation des Syndicis de cette secte. Ces présentations sont faites le plus souvent par esprit de corps et sans que les Syndicis ayant pris aucun renseignements sur la conduite antérieure du candidat, lequel a pu leur être complètement inconnu avant sa demande pour être assimilé aux sujets de Sa Majesté. Les autorités locales s'en rapporteront aux assurances données par ces Syndicis et c'est de cette manière qu'une foule de gens sans foi, sans mœurs et sans aveu s'introduisent dans le royaume et forment une pépinière d'escrocs, de filous et quelque fois pis encore [...]«

Auf Widerstand stießen die Emanzipationsgesetze bei Kaufleuten und Gewerbetreibenden, die sich von der Konkurrenz besonders des von Juden dominierten Hausierhandels bedroht fühlten. Ein typisches Beispiel für diese im Königreich Westfalen sehr weit verbreitete Haltung stellte die Eingabe der Tuchmacher von Treysa im Distrikt Marburg dar. Unter hessischer Herrschaft war der Hausierhandel mit wollenen Tuchen nicht erlaubt gewesen. Im Königreich Westfalen jedoch ließ die Gewerbefreiheit solche Verbote nicht mehr zu. Nach Aussagen der Tuchmacher überschwemmten seither jüdische Hausierer das Land; das Tuchmachergewerbe stehe vor dem Ruin.⁵⁸ Das Problem von Gewerbefreiheit und Hausierhandel bildete einen der wichtigsten und umstrittensten Verhandlungsgegenstände auf dem Westfälischen Reichstag bei seiner zweiten Zusammenkunft Anfang 1810. Bei den Beratungen über ein neues Patentsteuergesetz forderten Vertreter der Reichsstände, ausländischen Kaufleuten und den »zumeist hebräischen inländischen Hausierern« nur noch unter verschärften Bedingungen Handelspatente zu bewilligen. In bezug auf ausländische Kaufleute gab die westfälische Regierung nach; sie änderte ihren Gesetzentwurf ab; ausländische Kaufleute sollten künftig nur noch für den Handel auf Jahrmärkten, nicht mehr jedoch für den Hausierhandel Patente erhalten können. Bei Inländern war die Regierung hingegen nicht bereit, Einschränkungen der Gewerbefreiheit oder der Rechtsgleichheit hinzunehmen. Sie wies die in langen Denkschriften erläuterten Anträge zurück, zum Schutz besonders des städtischen Handels und Gewerbes den Hausierhandel zu erschweren oder gar zu verbieten.⁵⁹ Dem Begehren von Kaufmannschaft und Handwerk begegneten die Regierungsvertreter mit denselben Argumenten, mit denen sie schon 1808 vor dem ersten Westfälischen Reichstag die Einführung der Patentsteuer begründet hatten: Rechtsgleichheit und Gewerbefreiheit seien in der von Napoleon gegebenen Verfassung verankert; die dadurch gezogenen Grenzen müßten Regierung und Reichstag bei allen Gesetzgebungsakten respektieren; auf Dauer würden sich die von der Verfassung gesetzten Rahmenbedingungen für die Wirtschaft im Königreich Westfalen günstig auswirken.⁶⁰ Von diesem Kurs ließ sich die westfälische Regierung bis zum Schluß nicht abbringen. Dabei spielten auch fiskalische Gründe eine Rolle. Das Finanzministerium wies die zahlreichen Anträge, den Hausierhandel mit bestimmten Gütern oder für bestimmte Städte zu verbieten, auch deshalb ab, weil es nicht auf Patentsteuereinnahmen verzichten wollte.⁶¹ Diese Politik kam der jüdischen Bevölkerung zugute.

In der jüdischen Gemeinschaft riefen die umwälzenden Neuerungen, die ihr das Königreich Westfalen gebracht hatte, nicht nur Begeisterung hervor. Die rechtliche Gleichstellung, die in der christlichen Bevölkerung zum Teil auf Ablehnung stieß, fand hier zwar ungeteilte Zustimmung, nicht jedoch die Konsistorialverfassung und noch weniger die entschiedene Reformpolitik des Kasseler Konsistoriums.⁶² Wie im französischen Kaiserreich war im westfälischen Modellstaat die Konsistorialverfassung eingeführt worden, um den jüdischen Kultus in den Dienst des Staates zu stellen. Mit Hilfe des Konsistoriums sollten die jüdischen Glaubensge-

⁵⁸ ZSTA Merseburg, Königreich Westfalen, Rep. 8, III D, Nr. 39.

⁵⁹ ZSTA Merseburg, Königreich Westfalen, Rep. 1, C II, Nr. 11.

⁶⁰ ZSTA Merseburg, Königreich Westfalen, Rep. 1, C II, Nr. 24.

⁶¹ ZSTA Merseburg, Königreich Westfalen, Rep. 8, III D, Nr. 64.

⁶² Horwitz, Israeliten; *ders.*, Das Königlich Westfälische Konsistorium der Israeliten zu Kassel und seine Thätigkeit, in: *Im Deutschen Reich* 6, 1900, S. 334—338; *ders.*, Neue Beiträge zur Geschichte und Tätigkeit des Königlich Westphälischen Konsistoriums der Israeliten zu Kassel 1807—1815, in: *Jüdische Monatsschrift* 53, 1909, S. 513—524; Maenß; Felix Lazarus, Das Königlich Westphälische Konsistorium der Israeliten. Nach meist unbenützten Quellen, Preßburg 1914; Marcus.

nossen zu loyalen Verhalten gegenüber König und Obrigkeit angehalten, zur Erfüllung ihrer Militärdienstplichten ermahnt und zu nützlichen Staatsbürgern erzogen werden. Ein solches Assimilationsprogramm entsprach den Vorstellungen sowohl der liberal eingestellten westfälischen Staatsbürokratie wie der jüdischen Anhänger des aufgeklärten Denkens. Den mit Abstand größten Einfluß gewann Israel Jacobson, der Präsident des Konsistoriums. Für ihn, den Exponenten eines entschiedenen Reformjudentums⁶³, stand fest, daß der rechtlichen Gleichstellung der Juden eine Modernisierung des Judentums folgen müsse, wenn sich die jüdische Minderheit aus ihrer sozialen Randexistenz befreien wollte.⁶⁴ Als Präsident des Konsistoriums setzte Jacobson seine Ideen in konkrete Reformmaßnahmen um. Sie betrafen erstens den zentralistischen Aufbau der israelitischen Kultusverwaltung. Laien und Geistliche wurden dem Konsistorium unterstellt; ausführliche Verordnungen legten mit bürokratischer Perfektion bis in alle Einzelheiten die Pflichten der Syndiken, Rabbiner und Rabbiner-Adjunkten fest. Die neue Ordnung beschnitt die Rechte der Gemeinden und wies den Rabbinern andere Funktionen zu:

»Da durch die Konstitution des Königreichs den Rabbinern alle Jurisdiktion genommen, so soll auch der israelitische Prediger das sein, was er bei jeder anderen Religionspartei ist.«⁶⁵

Zweitens ordnete das Konsistorium einschneidende Neuerungen in dem uralten Ritual der Juden an. Sie betrafen das Trauungszeremoniell, den Ehevertrag und die Einführung der Konfirmation für jüdische Jungen sowie Mädchen. Noch tiefer als diese Verordnungen griff die neue Synagogenordnung in die religiösen Verhältnisse ein. Ihre 44 Paragraphen zielten in der Hauptsache darauf ab, den jüdischen Gottesdienst nach christlichem Vorbild umzugestalten. Jacobson selber war mit gutem Vorbild vorangeschritten; er hielt in dem von ihm gestifteten Jacobstempel in Seesen die erste deutsche Predigt in einem jüdischen Gotteshaus, führte den deutschen Choralgesang sowie Orgelmusik ein. Drittens unternahm Jacobson Schritte, um das jüdische Schulwesen zu erneuern. Er setzte damit seine schon 1801 durch die Schulgründung in Seesen begonnene Reformtätigkeit fort. Als Präsident des Konsistoriums bemühte sich Jacobson mit Erfolg um die Einrichtung öffentlicher jüdischer Volksschulen, an denen nur ausgebildete Lehrer unterrichten durften, sowie um die Gründung eines Lehrerseminars in Kassel. Auch diese Maßnahmen, die sich ausdrücklich gegen die jüdische Tradition richteten, dienten assimilatorischen Zielen. Jacobson wollte durch einen praxisorientierten weltlichen Schulunterricht den jüdischen Kindern den Eintritt in Handwerksberufe erleichtern. Viertens schließlich errichtete das Konsistorium eine ganz auf die Zentrale in Kassel zuge-

63 *Marcus* weist Jacobson eine mittlere Position zwischen konservativer Orthodoxie und radikaler Reform zu: »At the extreme Right stood the last of the Orthodox Rabbis, who were in a few years to denounce all changes. The Center included men like Berlin and Steinhardt, who rallied around Jacobson, men who were not unaware of the problems of the nineteenth century. Then came the Left, Jacobson. At the extreme Left stood Friedlaender, Benzeeb, and their friends.« S. 81.

64 Im Tätigkeitsbericht des Konsistoriums an den Innenminister schrieb Jacobson am 12. 3. 1810: »Klar ist, daß die durch das Konsistorium zu bewirkende Organisation der Israelitischen Einrichtungen im ganzen Königreich Westfalen eine neue Schöpfung ausmacht, daß dieses Kollegium mit Menschen arbeitet, die durch Verwahrlosung in politischer und moralischer Hinsicht nicht so leicht, wie jede andere Religionssekte, zur Ordnung geführt werden können [...] Der ehemalige Zustand der Israeliten, als sie noch eine ungeduldete Nation ausmachten, und der Staat ihre Duldung als eine Revenue betrachtete, war in kirchlicher Hinsicht so beschaffen, daß darin eine Revolution nicht ausbleiben konnte.« ZSTA Merseburg, Königreich Westfalen, Rep. 6, IV B, Nr. 8, z. T. abgedruckt in: *Horwitz*, Israeliten, S. 49 ff.

65 Denkschrift von Jacobson an den Innenminister von Wolffradt, zitiert nach: *Horwitz*, Israeliten, S. 54.

schnittene Finanz- und Abgabenordnung. Auch sie trug die Handschrift Jacobsons. Ausführliche Etats stellten den Bedarf fest; Verwaltung, Schulen und Kultus bildeten die Hauptposten. Die Mitglieder der jüdischen Gemeinschaft hatten die gesamten Kosten zu tragen. Ihre Abgaben setzten sich aus Vermächtnissen, Brautschatz- und Mitgiftgeldern, Familien- und Vermögensteuern zusammen. Für die genaue Repartition auf die einzelnen Gemeinden war das Konsistorium in Kassel zuständig.

Die Politik des Konsistoriums erregte in der jüdischen Bevölkerung große Unzufriedenheit. Nach den Berichten der Hohen Polizei, den zahlreichen Beschwerden aus allen Teilen des Königreiches sowie den Klagen des Konsistoriums wurden weite Kreise im Judentum von den Unruhen erfaßt. Immer häufiger befolgten die Gemeinden nicht die Anweisungen des Konsistoriums, und sie verweigerten die Abgaben. Bei dem obstruktiven Verhalten verbanden sich religiöse mit finanziellen Motiven. Die ehemals weitgehend autonomen Gemeinden waren nicht bereit, sich einem Konsistorium mit einem Laien an der Spitze in religiösen Fragen unterzuordnen und von dem durch Gesetz und Gebrauch festgelegten Glauben ihrer Väter abzuweichen. Sie wollten sich ihre Finanzhoheit nicht nehmen lassen, durch ihre Abgaben kein Konsistorium unterstützen, das im Stil des aufgeklärten Absolutismus gegen Tradition und Orthodoxie zu Felde zog. Gegen den missionarischen Eifer und die autokratische Amtsführung, mit denen Jacobson ganz offensichtlich gegen den Willen eines großen Teils der jüdischen Gemeinden seine Reformideen durchzusetzen versuchte, kam selbst in der westfälischen Regierung Kritik auf. Der Innenminister Anton von Wolffradt sprach von einem »horrible abus d'autorité«.⁶⁶ Immer wieder zwang ihn das Konsistorium, gegen renitente jüdische Gemeinden zu intervenieren, weil sie ihre Kultussteuern nicht zahlten oder andere Anweisungen der obersten israelitischen Aufsichtsbehörde nicht befolgten. Zu Einmischungen in die inneren Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften war jedoch der westfälische Staat grundsätzlich nicht bereit. Nicht nur die Verfassung, sondern auch die vom liberal-aufgeklärten Denken geprägte Staatsauffassung sowie wohlverstandenes Eigeninteresse veranlaßten die westfälische Regierung zu einem neutralen Verhalten gegenüber den verschiedenen Kirchen und zu ihrer rechtlichen Gleichbehandlung. Aus denselben Gründen waren die Emanzipationsdekrete erlassen worden. Mit ihnen hatte die westfälische Politik allgemeine Rahmenbedingungen für die Integration der jüdischen Minderheit in Staat und Gesellschaft geschaffen, sicherlich auch mit der allmählichen Assimilation der Juden gerechnet, aber keine staatlich verordnete Reform der mosaischen Religion beabsichtigt. Die Konflikte zwischen dem Konsistorium und dem konservativ-orthodoxen Judentum sind insofern als innerjüdische Auseinandersetzungen zu beurteilen, in denen die Identitätskrise zum Ausdruck gelangt, die den Emanzipationsprozeß der Juden von den Anfängen an begleitete.⁶⁷

Bedeutsamer als Gegner und Widerstand blieben im Königreich Westfalen die Befürworter und Erfolge der Judenemanzipation. Wie in vielen anderen Bereichen eilte dieser Modellstaat auch bei der Verwirklichung der Rechtsgleichheit den anderen Rheinbundstaaten weit voraus. Eine fortschrittliche Regierung führte unbekümmert um die restriktiven Bestimmungen im Empire zum ersten Male in Deutschland nach dem Vorbild der Französischen Revolution die Judenemanzipation ohne Wenn und Aber durch. Sie hielt trotz mancher Schwierigkeiten, die sich zunächst aus der rechtlichen Gleichstellung der Juden ergaben, am Prinzip der

⁶⁶ ZSTA Merseburg, Königreich Westfalen, Rep. 5 D, Nr. 38.

⁶⁷ Vgl. die in den Anm. 40 und 62 genannte Literatur sowie *Karl Knoke*, *Niederdeutsches Schulwesen zur Zeit der französisch-westfälischen Herrschaft 1803—1813*, Berlin 1915, S. 341—369.

Rechtsgleichheit fest. Daran ließ sie nicht rütteln, nachdem gleich zu Anfang die volle politische und rechtliche Gleichstellung in einem einzigen Akt erfolgt war. Eine Lösung der Judenfrage in Etappen stand im Königreich Westfalen nie zur Diskussion. Während Dohm und die meisten Gebildeten in der publizistischen Auseinandersetzung vom Erziehungskonzept ausgingen, an dem sich alle deutschen Regierungen von der Rheinbund- bis zur Reichsgründungszeit orientierten, folgte die westfälische Regierung dem Beispiel des französischen Emanzipationsgesetzes vom September 1791. Was freilich in Frankreich die Nationalversammlung der Regierung aufgezwungen hatte, verordnete im Königreich Westfalen der Staat auf bürokratischem Wege durch eine »Revolution von oben«. Beeinträchtigt wird die historische Bedeutung der westfälischen Judenemanzipation nicht wie die in anderen deutschen Staaten durch Halbheiten und Vorbehalte, wohl hingegen durch die Kurzlebigkeit des Königreichs. Das gilt in mancher Hinsicht für die Napoleonische Epoche insgesamt. Mit ihrem Ende erlitt der Emanzipationsprozeß einen Rückschlag, der erst in der Revolution von 1848/49 wettgemacht werden konnte. Aber der westfälische Modellstaat hatte Maßstäbe gesetzt, an denen auch während der Restauration und im Vormärz die rechtliche Situation der Juden in den Staaten des Deutschen Bundes gemessen wurde.